

Von: [Taskforce-Energiepauschale](#)

An:



Cc: [Taskforce-Energiepauschale](#)

Betreff: EILT! Formulierungshilfe Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG - Stellungnahmefrist morgen, 9.11. 15:00 Uhr

Datum: Dienstag, 8. November 2022 15:42:32

Anlagen: [Formulierungshilfe Studierenden-Energiepreispauschalengesetz 8.11. Versand Länder.docx](#)
[Anschreiben Länder Formulierungshilfe Studierenden-Energiepreispauschalengesetz.pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt finden Sie das Anschreiben und die Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses.

Um Stellungnahme wird bis spätestens **9. November 2022, 15 Uhr**, an das Postfach gebeten. Ich bitte, die kurze Fristsetzung zu entschuldigen.

Sie erhalten die Dokumente hiermit ausschließlich in elektronischer Form.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Daniela von Bubnoff

Dr. Daniela von Bubnoff

Leiterin Taskforce Energiepreispauschale für Studierende

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin | Postanschrift: 11055 Berlin

Tel.: +49 30 18 57-5784 | Fax: +49 30 18 57-85784 |

Daniela.vonBubnoff@bmbf.bund.de

www.bmbf.de | www.twitter.com/bmbf_bund | www.facebook.com/bmbf.de |

www.instagram.com/bmbf.bund

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMBF können Sie der Datenschutzerklärung auf www.bmbf.de entnehmen.

Anschreiben

Formulierungshilfe

Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden

Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses

(Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG)

A. Problem und Ziel

Um die finanziellen Auswirkungen der stark gestiegenen Energiekosten für die Menschen und die Wirtschaft abzumildern, hat die Bundesregierung mit bisher drei Entlastungspaketen umfangreiche Maßnahmen zur Entlastung und sozialen Unterstützung auf den Weg gebracht.

Ein wichtiges Element dabei ist die Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro für alle einkommenssteuerpflichtigen Erwerbstätigen. Rentnerinnen und Rentner erhalten eine einmalige Energiepreispauschale in gleicher Höhe.

Nach dem Heizkostenzuschuss für BAföG- Empfängerinnen und -empfänger sowie Unterhaltsberechtigte nach dem AFBG sollen nach dem Beschluss des Koalitionsausschusses vom 3. September 2022 nunmehr „alle Studentinnen und Studenten sowie Fachschülerinnen und Fachschüler“ eine entsprechende Einmalzahlung zur Entlastung von den gestiegenen Energiekosten erhalten.

B. Lösung

Studierende sowie Schülerinnen und Schüler in Fachschulklassen, deren Besuch eine berufsqualifizierende Berufsausbildung voraussetzt, Schülerinnen und Schüler in Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, die in einem mindestens zweijährigen Ausbildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, sowie Schülerinnen und Schüler in vergleichbaren Bildungsgängen haben Anspruch auf die einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro. Wegen der vielfältigen Bildungsgänge in den Ländern wird für den Berechtigtenkreis an im Bundesausbildungsförderungsgesetz genannte Ausbildungsstätten angeknüpft. Im Vollzug kann damit auf die in den Ländern verfügbaren Ausbildungsstättenverzeichnisse zurückgegriffen werden.

Die Energiepreispauschale soll als Einmalzahlung von den von den Ländern zu bestimmenden Stellen ausgezahlt werden. Die Zweckausgaben der Länder werden diesen erstattet.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Insgesamt belaufen sich die Ausgaben des Bundes auf rund 660 Millionen Euro im Jahr 2023.

Dem Bund entstehen hinsichtlich der Gewährung der Auszahlungsansprüche gegenüber ca. 2,85 Millionen Studierenden Mehrausgaben von rund 570 Millionen Euro, die den auszahlenden Ländern zu erstatten sind.

Hinsichtlich des Kreises der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler werden auf Grundlage von rund 450.000 Anspruchsberechtigten Mehrausgaben von rund 90 Millionen Euro entstehen, die den auszahlenden Ländern zu erstatten sind.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für anspruchsberechtigte Studierende und anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch das vorgesehene Antragsverfahren für den Bezug der Einmalzahlung von 200 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand je Antrag beläuft sich auf geschätzt 5 Minuten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner. Durch den Gesetzentwurf werden für die Wirtschaft keine Informationspflichten eingeführt, abgeschafft oder geändert.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Durch den Gesetzentwurf wird eine Pflicht zur Gewährung einer Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro an anspruchsberechtigte Studierende, an Schülerinnen und Schüler in Fachschulklassen, deren Besuch eine berufsqualifizierende Berufsausbildung voraussetzt, an Schülerinnen und Schüler in fach- oder berufsfachschulischen Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses sowie an Schülerinnen und Schüler in vergleichbaren Bildungsgängen eingeführt. Für den Bund entstehen hinsichtlich der Erstattung der Zweckkosten an die Länder geschätzt 150.000 Euro Verwaltungskosten.

Länder und Kommunen

Durch den Gesetzentwurf wird eine Pflicht zur Gewährung einer Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro an die anspruchsberechtigten Studierenden sowie an die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler eingeführt.

Für die antragsabhängige Gewährung der Einmalzahlung durch die nach Landesrecht zuständigen Stellen entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Länder in Höhe von

geschätzt 40 Millionen Euro. Der Bund und die Länder erarbeiten eine gemeinsame digitale Antragsplattform mit den dazugehörigen Komponenten eines IT-gestützten Verwaltungsverfahrens. Hierfür wird der Bund die Kosten tragen. Es wird erwartet, dass sich der angegebene Erfüllungsaufwand der Länder dadurch signifikant reduziert.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Formulierungshilfe

für die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden

Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses

(Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anspruchsberechtigung, Höhe der Energiepreispauschale

(1) Ein Anspruch auf Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro besteht für Personen, die am 1. Dezember 2022 an einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Bundesausbildungsförderungsgesetz immatrikuliert waren. Dies gilt nicht für Personen, die für ein Promotionsstudium immatrikuliert waren.

(2) Ein Anspruch auf Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro besteht ferner für Personen, die am 1. Dezember 2022 für den Besuch

1. einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz,
2. einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Bundesausbildungsförderungsgesetz, mit Ausnahme der Fachoberschulen,
3. einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz Nummer 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz oder
4. einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte, die in einer Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 Bundesausbildungsförderungsgesetz erfasst ist, mit Ausnahme der Verordnung über die Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Vorkursen zur Vorbereitung des Besuchs von Kollegs und Hochschulen,

angemeldet waren.

(3) § 2 Absatz 1 Satz 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz gilt entsprechend. § 2 Absatz 1 Satz 3 Bundesausbildungsförderungsgesetz ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass nur solche Ersatzschulen erfasst sind, die eine Ausbildungsstätte nach Absatz 2 ersetzen.

(4) § 2 Absatz 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die dort genannten Ausbildungsstätten einer der in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Ausbildungsstätten gleichwertig sind. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach § 2 Absatz 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz muss am 1. Dezember 2022 vorgelegen haben.

(5) Einen Anspruch nach Absatz 1 oder 2 haben nur Personen, die am 1. Dezember 2022 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hatten.

§ 2

Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung, Antragserfordernis

(1) Zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, die für die Bewilligung der einmaligen Energiepreispauschale nach § 1 zuständigen Stellen durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

(2) Die Energiepreispauschale nach § 1 wird auf Antrag von der nach Landesrecht zuständigen Stelle geleistet. Nach Ablauf des 30. September 2023 kann ein Anspruch nach § 1 nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 3

Finanzierung aus Bundesmitteln

Einmalige Energiepreispauschalen, die ein Land aufgrund dieses Gesetzes gewährt, werden ihm vom Bund bis zum 31. Dezember 2023 erstattet.

§ 4

Nichtberücksichtigung als Einkommen bei einkommensabhängigen Leistungen und im Beitragsrecht; Pfändungsschutz

(1) Die Energiepreispauschale ist bei Sozialleistungen und sonstigen Leistungen, deren Zahlung von Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Sie ist bei der Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen nicht zu berücksichtigen.

(2) Der Anspruch auf die Energiepreispauschale kann nicht gepfändet werden.

§ 5

Rückforderungsverzicht

Entfallen die Voraussetzungen nach § 1 nachträglich, ist die Energiepreispauschale nicht zurückzufordern.

§ 6

Rechtsweg

Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsweg eröffnet. Eines Vorverfahrens bedarf es nicht.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die anhaltend steigenden Energiepreise führen zu einer Erhöhung der Lebenshaltungskosten für die Bürgerinnen und Bürger. Um die finanziellen Auswirkungen der stark gestiegenen Energiekosten für die Menschen und die Wirtschaft abzumildern, hat die Bundesregierung mit bisher drei Entlastungspaketen umfangreiche Maßnahmen zur Entlastung und sozialen Unterstützung auf den Weg gebracht. Ein wichtiges Element dabei sind Energiepreispauschalen, welche bislang für alle einkommenssteuerpflichtigen Erwerbstätigen sowie für Rentnerinnen und Rentner vorgesehen sind. Nach dem Heizkostenzuschuss für BAföG-Empfängerinnen und -empfänger sowie Unterhaltsberechtigte nach dem AFBG sollen nunmehr Studierende sowie Schülerinnen und Schüler in Fachschulklassen, deren Besuch eine berufsqualifizierende Berufsausbildung voraussetzt, Schülerinnen und Schüler in Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, die in einem mindestens zweijährigen Ausbildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, sowie Schülerinnen und Schüler in vergleichbaren Bildungsgängen eine entsprechende Einmalzahlung zur Entlastung von den gestiegenen Energiekosten erhalten. Anspruchsberechtigt sollen alle Studierenden sein, die zu einem bestimmten Stichtag an einer im Inland gelegenen Hochschule immatrikuliert sind. Studierende, die für ein Promotionsstudium immatrikuliert sind, werden ausgenommen. Auch die Schülerinnen und Schüler müssen zu einem bestimmten Stichtag an einer der in § 1 genannten, ebenfalls im Inland gelegenen, Ausbildungsstätten angemeldet sein.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Anspruchsberechtigte erhalten eine einmalige einkommenssteuerfreie Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro. Für die Anspruchsberechtigung knüpft das Gesetz für die im Beschluss des Koalitionsausschusses vom 3. September 2022 adressierten Gruppen wegen der vielfältigen Bildungsgänge in den Ländern an den Besuch im Bundesausbildungsförderungsgesetz genannter Ausbildungsstätten an. Im Vollzug können die in den Ländern verfügbaren Ausbildungsstättenverzeichnisse herangezogen werden.

Der Anspruch setzt einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland voraus. Die Energiepreispauschale soll als Einmalzahlung von den von den Ländern zu bestimmenden Stellen ausgezahlt werden. Die Energiepreispauschale unterliegt nicht der Beitragspflicht in der Sozialversicherung und ist als nicht steuerbares Einkommen nicht zu versteuern. Die Zweckausgaben der Länder werden diesen erstattet.

III. Alternativen

Keine

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Zuständigkeit des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 Grundgesetz (Regelung der Ausbildungsbeihilfen).

Eine bundesgesetzliche Regelung ist insoweit zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet erforderlich, weil auch die Leistungen zur Ausbildungsförderung bundeseinheitlich geregelt worden sind.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf sieht keine Regelungen zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Dieses Gesetz steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die Schlüsselindikatoren und die Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Tangiert sind die Prinzipien 1 „Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und 5 „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“. Vor dem Hintergrund der Energiepreisentwicklung erhalten die Anspruchsberechtigten zur Entlastung eine Energiepreispauschale als Einmalzahlung. Mit dieser sollen die gestiegenen Kosten abgefedert werden. Durch die Entlastung verbessert sich das verfügbare Haushaltseinkommen und die anspruchsberechtigten Studierenden und Schülerinnen und Schüler haben ihren Anteil an der wirtschaftlichen Entwicklung. Die soziale Teilhabe wird gestärkt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Insgesamt belaufen sich die Ausgaben des Bundes auf rund 660.000.000 Euro.

4. Erfüllungsaufwand

a. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die anspruchsberechtigten Studierenden und Schülerinnen und Schüler entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch das vorgesehene Antragsverfahren für den Bezug der Einmalzahlung von 200 Euro.

Für anspruchsberechtigte Studierende und anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch das vorgesehene Antragsverfahren für den Bezug der Einmalzahlung von 200 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand je Antrag beläuft sich auf geschätzt 5 Minuten.

b. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner. Durch den Gesetzentwurf werden für die Wirtschaft keine Informationspflichten eingeführt, abgeschafft oder geändert.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten: Keine

c. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Durch den Gesetzentwurf wird eine Pflicht zur Gewährung einer Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro an anspruchsberechtigte Studierende, an Schülerinnen und Schüler in Fachschulklassen, deren Besuch eine berufsqualifizierende Berufsausbildung voraussetzt, an Schülerinnen und Schüler in fach- oder berufsfachschulischen Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses sowie an Schülerinnen und Schüler in vergleichbaren Bildungsgängen eingeführt. Für den Bund entstehen hinsichtlich der Erstattung der Zweckkosten an die Länder geschätzt 150.000 Euro Verwaltungskosten.

Länder und Kommunen

Durch den Gesetzentwurf wird eine Pflicht zur Gewährung einer Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro an die anspruchsberechtigten Studierenden sowie an die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler eingeführt.

Für die antragsabhängige Gewährung der Einmalzahlung durch die nach Landesrecht zuständigen Stellen entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Länder in Höhe von geschätzt 40 Millionen Euro. Der Bund und die Länder erarbeiten eine gemeinsame digitale Antragsplattform mit den dazugehörigen Komponenten eines IT-gestützten Verwaltungsverfahrens. Hierfür wird der Bund die Kosten tragen. Es wird erwartet, dass sich der angegebene Erfüllungsaufwand der Länder dadurch signifikant reduziert.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetzesvorhaben wurde im Hinblick auf Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Bürgerinnen und Bürger geprüft. Mit der Zahlung der Energiepreispauschale werden Kosten abgedeckt und die Studierenden sowie Schülerinnen und Schüler entlastet. In der Folge unterstützt dies auch die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt.

VII. Befristung; Evaluierung

Regelungsgegenstand ist eine Einmalzahlung. Eine Befristung und Evaluierung sind nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anspruchsberechtigung)

Anspruchsberechtigte erhalten eine Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro. Der Anspruch nach diesem Gesetz besteht für jede Person nur einmal. Entlastungen, die im Rahmen anderer Gesetze gewährt wurden, stehen dem Anspruch nicht entgegen.

Für die Anspruchsberechtigung knüpft das Gesetz wegen der vielfältigen Bildungsgänge in den Ländern an den Besuch der in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Nummer 3, Nummer 5 und Nummer 6 sowie § 2 Absatz 3 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes genannten Ausbildungsstätten an.

Nach Absatz 1 haben Studierende einen Anspruch, wenn sie zum Stichtag 1. Dezember 2022 an einer der in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes genannten Ausbildungsstätten immatrikuliert waren. Es handelt sich um Hochschulen oder Akademien, die Abschlüsse verleihen, die nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind. Erfasst sind diese Ausbildungsstätten nur, wenn sie im Inland gelegen sind.

Die Anspruchsberechtigung stellt auf den Status der Immatrikulation als Studierender ab. Damit sind zum Beispiel auch Studierende in einem Teilzeitstudium oder einem Dualen Studium, Studierende, die sich in einem Urlaubssemester befinden und ausländische Studierende erfasst.

Personen, die für ein Promotionsstudium immatrikuliert sind, sind nicht anspruchsberechtigt. Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit. Sie setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus und wird durch eine eigenständige Forschungsleistung, nicht durch Studienleistungen erreicht. Hinsichtlich Immatrikulation und Status der Promovierenden bestehen in den Promotionsordnungen der Hochschulen sehr unterschiedliche Regelungen. Eingeschriebene Promotionsstudierende stellen nur eine Teilgruppe der Promovierenden dar.

Nach Absatz 2 haben ferner Schülerinnen und Schüler einen Anspruch auf Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro, die zum Stichtag 1. Dezember 2022 für den Besuch einer der im Gesetz genannten Ausbildungsstätten angemeldet waren, wenn die Ausbildungsstätten im Inland gelegen sind:

Über den Verweis auf § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BAföG werden Schülerinnen und Schüler erfasst, die in Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen angemeldet waren, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln.

Über den Verweis auf § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BAföG werden Schülerinnen und Schüler erfasst, die in Fachschulklassen angemeldet waren, die den Besuch einer abgeschlossenen Berufsausbildung voraussetzen.

Schülerinnen und Schüler an Fachoberschulen, die zu einem allgemeinbildenden Abschluss führen, werden vom Verweis auf § 2 Absatz 1 Nummer 3 BAföG ausgenommen.

Über den Verweis auf § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 BAföG werden Auszubildende an höheren Fachschulen sowie Akademien, die Abschlüsse verleihen, die nicht nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind, erfasst.

Einen Anspruch auf Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro haben schließlich Schülerinnen und Schüler, die zum Stichtag 1. Dezember 2022 in einem Ausbildungsgang an Ausbildungsstätten angemeldet waren, die in einer Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 BAföG erfasst sind. Zu nennen sind hier zum Beispiel die MedizinalfachberufeV, die TechnAssistentenV, die KirchenberufeV, die BAföG-FachlehrerV, die SozPflegerV, die TrainerV sowie die PsychThV. Kurse nach der Verordnung über die Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Vorkursen zur Vorbereitung des Besuchs von Kollegs und Hochschulen sind nicht erfasst.

Zur Einordnung der Ausbildung und der Ausbildungsstätten können die Ausbildungsstättenverzeichnisse der Länder herangezogen werden.

§ 2 Absatz 1 Satz 2 BAföG ist entsprechend anzuwenden. Maßgebend für die Zuordnung zu einer der genannten Ausbildungsstätten sind demnach Art und Inhalt der Ausbildung. Durch den Verweis auf § 2 Absatz 1 Satz 3 BAföG wird geregelt, dass die Einmalzahlung nur geleistet wird, wenn die Ausbildung an einer öffentlichen Einrichtung – mit Ausnahme

nichtstaatlicher Hochschulen – oder einer genehmigten Ersatzschule durchgeführt wird. Ersatzschulen sind durch die Einschränkung im Verweis nur dann erfasst, wenn sie eine in Absatz 2 genannte Ausbildungsstätte ersetzen.

Durch den Verweis auf § 2 Absatz 2 BAföG werden auch Ergänzungsschulen und nichtstaatliche Hochschulen sowie nichtstaatliche Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 BAföG einbezogen, wenn die zuständige Landesbehörde anerkennt, dass der Besuch der Ausbildungsstätte dem Besuch einer in § 2 Absatz 1 BAföG bezeichneten Ausbildungsstätte gleichwertig ist. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit muss zum Stichtag vorgelegen haben. Erfasst sein sollen nur diejenigen Ergänzungsschulen, die einer in Absatz 2 genannten Ausbildungsstätte gleichwertig sind.

Mit der Begrenzung auf Personen, die zum Stichtag ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatten, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die höheren Energiepreise in Deutschland Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland treffen. Für die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne des Absatz 4 genügt bereits die für einen einsemestrigen Studien- oder Schulaufenthalt übliche Aufenthaltsdauer.

Zu § 2 (Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung, Antragserfordernis)

Nach Absatz 1 bestimmen die Länder die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen. Die Landesregierungen werden in den Fällen ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Stellen zu bestimmen.

Absatz 2 bestimmt ein Antragserfordernis bei den zuständigen Stellen. Ferner wird eine materielle Ausschlussfrist bis zum 30. September 2023 festgelegt, um Rechtssicherheit und für die vollziehenden Stellen Planungssicherheit zu erzeugen.

Zu § 3 (Finanzierung aus Bundesmitteln)

Einmalige Energiepreispauschalen, die ein Land aufgrund dieses Gesetzes gewährt, werden ihm vom Bund bis zum 31. Dezember 2023 erstattet. Der Bund trägt die Zweckkosten allein.

Zu § 4 (Nichtberücksichtigung als Einkommen bei einkommensabhängigen Leistungen und im Beitragsrecht; Pfändungsschutz)

Absatz 1 regelt, dass die Energiepreispauschale bei einkommensabhängigen Sozialleistungen und sonstigen einkommensabhängigen Leistungen, wie etwa Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, die keine Sozialleistungen darstellen, nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist. Auch bei der Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen ist sie nicht zu berücksichtigen. Die Regelung ist erforderlich, damit die mit der Zahlung der Energiepreispauschale intendierte Wirkung auch bei den nach § 1 Anspruchsberechtigten erzielt wird, die einkommensabhängige Leistungen und Sozialleistungen beziehen.

Absatz 2 regelt, dass der Anspruch auf die einmalige Energiepreispauschale nicht der Pfändung unterliegt.

Zu § 5 (Rückforderungsverzicht)

Für den Fall, dass nach der Bewilligung der einmaligen Energiepreispauschale die statusbedingte Anspruchsberechtigung zum Stichtag nachträglich entfällt, regelt § 5, dass der Bescheid über die Bewilligung der einmaligen Energiepreispauschale nicht aufgehoben wird. Eine Rückforderung der einmaligen Energiepreispauschale scheidet mangels vorangegangener Aufhebungsentscheidung aus. Die ursprüngliche Anspruchsberechtigung kann beispielsweise dadurch entfallen, dass eine Immatrikulation nach dem Stichtag nach den jeweils geltenden hochschulrechtlichen Regelungen rückwirkend entfällt.

Rückforderungsverfahren für Einzelfälle, in denen nachträglich die Anspruchsberechtigung entfällt, sind unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht angezeigt. Zweck der Regelung ist es, den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten und eine schnelle Auszahlung zu erleichtern.

Nicht erfasst von der Regelung sind Fälle, in denen eine Bewilligung aufgrund falscher Nachweise erfolgt ist (Missbrauch). Die Regelung gilt ebenfalls nicht für Fälle, in denen zuvor bereits eine Energiepreispauschale nach diesem Gesetz bewilligt worden ist (Doppelförderung). Der Anspruch besteht insofern nur einmalig. Der Entfall der statusbedingten Antragsberechtigung nach dem Stichtag mit Wirkung für die Zukunft (ex nunc) berührt die ursprüngliche Antragsberechtigung nicht.

Zu § 6 (Rechtsweg)

Satz 1 legt fest, dass für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zur Energiepreispauschale nach diesem Gesetz der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist, da es sich nicht um eine Sozialleistung nach dem Sozialgesetzbuch handelt und der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit auch nicht nach § 51 Absatz 1 Nummer 10 des Sozialgerichtsgesetzes eröffnet werden soll. Einer Nachprüfung im Rahmen eines Vorverfahrens bedarf es abweichend von § 68 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung nicht. Aufgrund der klaren Anspruchsvoraussetzungen und der gebundenen Entscheidung seitens der für die Auszahlung der Energiepreispauschale nach diesem Gesetz zuständigen Stellen ist die Notwendigkeit einer umfassenden Prüfung im Wege eines Vorverfahrens nicht gegeben.

Zu § 7 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 11055 Berlin

Per E-Mail

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und
Kunst des Landes Baden-Württemberg

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport des
Landes Baden-Württemberg

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
des Landes Berlin

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
des Landes Berlin

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
des Landes Brandenburg

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg

Die Senatorin für Kinder und Bildung
des Landes Bremen

Senatorin für Wissenschaft und Häfen
des Landes Bremen

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke

HAUSANSCHRIFT Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18 57-5784

FAX +49 (0)30 18 57-85784

BEARBEITET VON Dr. von Bubnoff

E-MAIL

HOME PAGE www.bmbf.de

DATUM Berlin, 08.11.2022

GZ Taskforce Energiepreispause
(Bitte stets angeben)

TELEFONZENTRALE +49 (0)228 99 57-0 oder +49 (0)30 18 57-0
FAX-ZENTRALE +49 (0)228 99 57-83601 oder +49 (0)30 18 57-83601
E-MAIL-ZENTRALE

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Niedersächsisches Kultusministerium

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Bildung
des Landes Rheinland-Pfalz

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit
des Landes Rheinland-Pfalz

Ministerium für Bildung und Kultur
des Saarlandes

Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft
des Saarlandes

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit
des Saarlandes

Sächsisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

Sächsisches Staatsministerium
für Kultus

Ministerium für Bildung
des Landes Sachsen-Anhalt

Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz, Umwelt
des Landes Sachsen-Anhalt

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft

nachrichtlich

An das
Sekretariat des Bundesrates

BETREFF **Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses (Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG)**
hier: Abstimmung der Formulierungshilfe

BEZUG

ANLAGE 1

Anliegend übersende ich die Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses (Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG) zur Abstimmung. Der Entwurf wird ausschließlich elektronisch versandt.

Etwaige Stellungnahmen zum Entwurf werden bis spätestens zum

9. November, 15:00 Uhr

an das Postfach [REDACTED] erbeten.

Etwaigen Änderungsbedarf oder sonstige Anregungen oder Ergänzungsvorschläge zum Gesetzesentwurf selbst bitten wir, (jedenfalls auch) unmittelbar in dem Ihnen übersandten Entwurf im Änderungsmodus kenntlich zu machen.

Im Auftrag

Elektronisch gezeichnet

Dr. von Bubnoff

Von: [DrucksachenAbstimmungKB](#)
An: [Taskforce-Energiepauschale](#)
Cc: [DrucksachenAbstimmungBSB](#), Funktionspostfach; [REDACTED]
Betreff: AW: EILT! Formulierungshilfe Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG - Stellungnahmefrist morgen, 9.11. 15:00 Uhr
Datum: Donnerstag, 10. November 2022 09:16:47

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Behörde für Kultur und Medien meldet Fehlanzeige und weist darauf hin, dass in der für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeit eine abschließende Prüfung des Entwurfs nicht möglich war.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Behörde für Kultur und Medien
Präsidialabteilung
Regierungs- und Parlamentsangelegenheiten - PAS 1 -
Hohe Bleichen 22
20354 Hamburg

Fon: (040) [REDACTED]

[REDACTED]

www.hamburg.de/bkm/

Von: DrucksachenAbstimmungBSB, Funktionspostfach [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 9. November 2022 10:04
An: DrucksachenAbstimmungKB [REDACTED]; Drucksachenabstimmung Sozialbehörde [REDACTED]; AnfragenKommissionFB [REDACTED]; KHH Kommunikation / Gremiendienst [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: WG: EILT! Formulierungshilfe Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG - Stellungnahmefrist morgen, 9.11. 15:00 Uhr
Priorität: Hoch

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das BMBF hat uns hat die beigefügte Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für einen einzubringenden Gesetzentwurf **mit der Bitte um Stellungnahme bis heute, 15 Uhr** übersandt.

Offenbar war auf Staarträgeebene besprochen worden, dass auch die Sozialbehörde (BFS für Gesundheitsfachberufe), die Kulturbehörde (Akademien und sogenannte BFS für Kreativberufe) und die Kasse.Hamburg mit Blick auf die operative Umsetzung einbezogen werden sollten.

Ich bitte angesichts der kurzen Frist um direkte Stellungnahme an das unten angegebene Postfach des BMBF und in cc an uns.

Ganz herzlichen Dank und freundliche Grüße,

[REDACTED]

Präsidialabteilung
Parlamentarische Kleine Anfragen, Bürgerschaft und Senat
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
Tel.: +49 40 - [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]

Von: Taskforce-Energiepauschale <[REDACTED]>
Gesendet: Dienstag, 8. November 2022 15:43
An: [REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED] Office (Bildung) [REDACTED]
Office (Wissenschaft und Haefen) [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] FM Saarland [REDACTED]
[REDACTED] MB-Poststelle [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Info (BWFGB)
[REDACTED] Präsidiabteilung-BSB [REDACTED]
[REDACTED] Poststelle (BSB), Funktionspostfach
[REDACTED]
[REDACTED]

Cc: Taskforce-Energiepauschale [REDACTED]
Betreff: EILT! Formulierungshilfe Studierenden-Energiepreispauschalengesetz –
EPPSG - Stellungnahmefrist morgen, 9.11. 15:00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt finden Sie das Anschreiben und die Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses.

Um Stellungnahme wird bis spätestens **9. November 2022, 15 Uhr**, an das Postfach [REDACTED] gebeten. Ich bitte, die kurze Fristsetzung zu entschuldigen.

Sie erhalten die Dokumente hiermit ausschließlich in elektronischer Form.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Daniela von Bubnoff

Dr. Daniela von Bubnoff

Leiterin Taskforce
Energiepreispauschale
für Studierende

Bundesministerium
für Bildung und
Forschung

Kapelle-Ufer 1, 10117
Berlin | Postanschrift:
11055 Berlin

Tel.: +49 30 18 57-5784 | Fax: +49
30 18 57-85784 |
Daniela.vonBubnoff@bmbf.bund.de

www.bmbf.de |
www.twitter.com/bmbf_bund |
www.facebook.com/bmbf.de |
www.instagram.com/bmbf.bund

Der Schutz Ihrer
Daten ist uns wichtig.

Nähere
Informationen zum
Umgang mit
personenbezogenen
Daten im BMBF
können Sie der
Datenschutzerklärung
auf www.bmbf.de
entnehmen.

Anschreiben
Formulierungshilfe

Von: [REDACTED]
An: [Taskforce-Energiepauschale](#)
Cc: [REDACTED] [\(Wissenschaft und Häfen\)](#); [REDACTED] [\(Wissenschaft und Häfen\)](#); [REDACTED] [\(Wissenschaft und Häfen\)](#); [REDACTED] [\(Wissenschaft und Häfen\)](#); [REDACTED] [\(Wissenschaft und Häfen\)](#)
Betreff: AW: EILT! Formulierungshilfe Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG - Stellungnahmefrist morgen, 9.11. 15:00 Uhr
Datum: Mittwoch, 9. November 2022 11:25:48
Anlagen: [image001.ipq](#) Anmerkung: Anhang siehe E-Mail oben (8.11.2022 um 15:43 Uhr),
[Formulierungshilfe Studierenden-Energiepreispauschalengesetz 8.11. Versand Länder.docx](#),
[Anschreiben Länder Formulierungshilfe Studierenden-Energiepreispauschalengesetz.pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Senatorin für Wissenschaft und Häfen Bremen möchte ich Ihnen die erbetene Stellungnahme zur Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses zukommen lassen.

Aus hiesiger Sicht entspricht der aktuelle Gesetzesentwurf im Wesentlichen den bisherigen Abstimmungen zwischen BMBF und den Ländern. Allerdings ist die Erstattung der Verwaltungskosten für die Hochschulen und Landesstellen an die Länder noch nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

2-12
Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen
Abteilung 2: Hochschulen und Forschung
Referat 2-1: Länderübergreifende Zusammenarbeit
Katharinenstr. 12-14, 28195 Bremen
Tel: +49 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Internet: www.wissenschaft-haefen.bremen.de
Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter
www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

Von: Taskforce-Energiepauschale <[REDACTED]>

Gesendet: Dienstag, 8. November 2022 15:43

An: [REDACTED]

Office (Bildung)

Office (Wissenschaft und Häfen)

FM Saarland

MB-Poststelle

Info (BWFGB)

Präsidialabteilung-BSB

Poststelle (BSB), Funktionspostfach

Cc: Taskforce-Energiepauschale [REDACTED]

**Betreff: EILT! Formulierungshilfe Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG -
Stellungnahmefrist morgen, 9.11. 15:00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt finden Sie das Anschreiben und die Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses.

Um Stellungnahme wird bis spätestens **9. November 2022, 15 Uhr**, an das Postfach [REDACTED] [REDACTED] gebeten. Ich bitte, die kurze Fristsetzung zu entschuldigen.

Sie erhalten die Dokumente hiermit ausschließlich in elektronischer Form.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Daniela von Bubnoff

Dr. Daniela von Bubnoff



Leiterin Taskforce
Energiepreispauschale
für Studierende

Bundesministerium für
Bildung und
Forschung

Kapelle-Ufer 1, 10117
Berlin | Postanschrift:
11055 Berlin

Tel.: +49 30 18 57-5784 | Fax: +49
30 18 57-85784 |

Daniela.vonBubnoff@bmbf.bund.de

www.bmbf.de |

www.twitter.com/bmbf_bund |

www.facebook.com/bmbf.de |

www.instagram.com/bmbf.bund

Der Schutz Ihrer
Daten ist uns wichtig.
Nähere Informationen
zum Umgang mit
personenbezogenen
Daten im BMBF
können Sie der
Datenschutzerklärung
auf www.bmbf.de
entnehmen.

Anschreiben
Formulierungshilfe

Von: [REDACTED]
An: [Taskforce-Energiepauschale](#)
Cc: [REDACTED]
Betreff: EILT! Formulierungshilfe Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG - Stellungnahmefrist heute, 9.11. 15:00 Uhr
Datum: Mittwoch, 9. November 2022 12:13:47

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Angelegenheit „Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses“ übersende ich die folgende Stellungnahme:

Das Vorhabens des Bundes wird von Niedersachsen begrüßt.

In Niedersachsen betrifft dies die Klassen der mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Berufsfachschule und die Klassen der Fachschule, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, an allen öffentlichen berufsbildenden Schulen, genehmigten Ersatzschulen sowie gleich gestellten Schulen.

Nach einer ersten vorsichtigen Schätzung wären in Niedersachsen ca. 30.000 Schülerinnen und Schüler betroffen.

Eine Information der berechtigten Schülerinnen und Schüler zum Antragsverfahren könnte über die Schulen erfolgen.

Der Nachweis der Berechtigung gegenüber der noch zu bestimmenden zuständigen Stelle wäre durch eine Schulbescheinigung in Verbindung mit dem Ausbildungsstättenverzeichnis nach BaFÖG möglich.

Als zuständige Stelle kämen in Niedersachsen grundsätzlich infrage:

- a) N-Bank oder
- b) Dezernat 1 F der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung.

Es ist davon auszugehen, dass ein erheblicher personeller Overhead bei der zuständigen Stelle für den Bewilligungszeitraum erforderlich sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

[REDACTED]

Nds. Kultusministerium, Ref. 01

Parlaments- und Kabinettsangelegenheiten

Hans-Böckler-Allee 5, 30173 Hannover

Telefon: (0511) [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten beim Nds. Kultusministerium:

Ich weise Sie darauf hin, dass Ihnen gemäß Artikel 13 und Artikel 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verschiedene Rechte als betroffene Person zustehen. Eine ausführliche Information, welche Rechte dies im Einzelnen sind und wie Ihre Daten verarbeitet werden, können Sie unter dem Link „[Datenschutz im Nds. Kultusministerium](#)“ abrufen.

Bitte prüfen Sie aus Umweltschutzgründen, ob diese E-Mail tatsächlich ausgedruckt werden muss.

Von: [REDACTED]
An: [Taskforce-Energiepauschale](#)
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: EILT! Formulierungshilfe Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG - Stellungnahmefrist morgen, 09.11. 15:00 Uhr
Datum: Mittwoch, 9. November 2022 12:48:40
Anlagen: [image001.png](#)
[image002.ipq](#)
[Schreiben an Frau Dr. Bubnoff Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale.pdf](#)

Sehr geehrte Frau Dr. von Bubnoff,

im Auftrag von Herrn [REDACTED] übersende ich Ihnen fristgerecht das angefügte Schreiben zu Ihrer Mail vom 08.11.2022.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]



Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Abteilung IV – Schulische Berufliche Bildung; Zentralverwaltete Schulen
Sekretariat des Abteilungsleiters – IV AbtL Sekr
Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin
Telefon +49 30 90227-6901

[REDACTED]

www.berlin.de/sen/bjf

Von: Taskforce-Energiepauschale <[REDACTED]>

Gesendet: Dienstag, 8. November 2022 15:43

An: [REDACTED]

SenBJF Post

SenWGPG Poststelle

Cc: Taskforce-Energiepauschale <[REDACTED]>

Betreff: EILT! Formulierungshilfe Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG - Stellungnahmefrist morgen, 9.11. 15:00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt finden Sie das Anschreiben und die Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses.

Um Stellungnahme wird bis spätestens **9. November 2022, 15 Uhr**, an das Postfach [REDACTED] gebeten. Ich bitte, die kurze Fristsetzung zu entschuldigen.

Sie erhalten die Dokumente hiermit ausschließlich in elektronischer Form.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Daniela von Bubnoff

Dr. Daniela von Bubnoff



Leiterin Taskforce
Energiepreispauschale
für Studierende

Bundesministerium
für Bildung und
Forschung

Kapelle-Ufer 1,
10117 Berlin |
Postanschrift: 11055
Berlin

Tel.: +49 30 18 57-5784 | Fax: +49
30 18 57-85784 |
Daniela.vonBubnoff@bmbf.bund.de

www.bmbf.de |
www.twitter.com/bmbf_bund |
www.facebook.com/bmbf.de |
www.instagram.com/bmbf.bund

Der Schutz Ihrer
Daten ist uns wichtig.
Nähere
Informationen zum
Umgang mit
personenbezogenen
Daten im BMBF
können Sie der
Datenschutzerklärung
auf www.bmbf.de
entnehmen.

Anschreiben
Formulierungshilfe



Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

Bundesministerium für Bildung und Forschung
Frau Dr. Daniela von Bubnoff

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV A 1

Tel. +49 30 [REDACTED]
Zentrale +49 30 90227 5050

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

09.11.2022

Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses (Studierenden-Energiepreispauschalengesetz - EPPSG)

Ihre E-Mail vom 8. November 2022 mit der Bitte um Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Dr. von Bubnoff,

vielen Dank für die Übersendung des Gesetzentwurfes. Ich begrüße ausdrücklich die Intention des Studierenden-Energiepreispauschalengesetz, durch welches die finanziellen Auswirkungen der stark gestiegenen Energiekosten nunmehr auch für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie weitere in § 1 Abs. 2 EPPSG-Entwurf aufgeführten Personen abgemildert werden sollen.

Das BMBF hat sich bereit erklärt, den Aufbau der Antragsplattform in Kooperation mit den Ländern zu übernehmen und zu finanzieren. Dadurch wird ein weitgehend automatisiertes Verfahren über eine bundeseinheitliche Plattform ermöglicht, das die praktische Umsetzung für die Länder erheblich vereinfacht. Diese Verfahren ist sehr zielführend und wird unterstützt. Jedoch entstehen den Ländern für die antragsabhängige Gewährung der Einmalzahlung durch die nach Landesrecht zuständigen Stelle ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von geschätzten 40 Millionen Euro.

Es ist auch mein Interesse, junge Menschen in diesen schwierigen Zeiten zu unterstützen, allerdings können die Kosten der Umsetzung und der Verwaltungsaufwand nicht durch das Land Berlin ohne

finanzielle Unterstützung durch den Bund getragen werden. Insoweit steht der Gesetzentwurf unter einem Finanzierungsvorbehalt.

Mit freundlichen Grüßen

A large black rectangular redaction box covering the signature area.A smaller black rectangular redaction box covering the name area.

Von: [REDACTED]
An: [Taskforce-Energiepauschale](#)
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: EILT! Formulierungshilfe Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG - Stellungnahmefrist morgen, 9.11. 15:00 Uhr
Datum: Mittwoch, 9. November 2022 14:15:28
Anlagen: [image001.jpg](#)

Sehr geehrte Frau Dr. Bubnoff,

nach Rücksprache bitte ich im Namen des Wissenschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommern um Aufnahme des folgenden Passus in das Gesetz bezüglich des Verwaltungsaufwandes in den Ländern:

Den Ländern wird im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Gesetzes entstehenden Verwaltungsaufwand eine Pauschale in Höhe von einmalig 10 Euro je Anspruchsberechtigten nach § 1 erstattet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
[REDACTED]

Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
Abteilung Wissenschaft und Forschung, Hochschulen
Referat 360
19048 Schwerin

E-Mail: [REDACTED]

Tel.: [REDACTED]

Allgemeine Datenschutzinformation

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier:

www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise

Von: Taskforce-Energiepauschale <[REDACTED]>

Gesendet: Dienstag, 8. November 2022 15:43

An: [REDACTED]

Saarland, Ministerium der Finanzen Poststelle

[REDACTED] WKM Poststelle

Cc: Taskforce-Energiepauschale [REDACTED]

Betreff: EILT! Formulierungshilfe Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG -

Stellungnahmefrist morgen, 9.11. 15:00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt finden Sie das Anschreiben und die Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses.

Um Stellungnahme wird bis spätestens **9. November 2022, 15 Uhr**, an das Postfach [REDACTED] gebeten. Ich bitte, die kurze Fristsetzung zu entschuldigen.

Sie erhalten die Dokumente hiermit ausschließlich in elektronischer Form.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Daniela von Bubnoff

Dr. Daniela von Bubnoff



Leiterin Taskforce
Energiepreispauschale
für Studierende

Bundesministerium
für Bildung und
Forschung

Kapelle-Ufer 1,
10117 Berlin |
Postanschrift: 11055
Berlin

Tel.: +49 30 18 57-5784 | Fax: +49
30 18 57-85784 |
Daniela.vonBubnoff@bmbf.bund.de

www.bmbf.de |
www.twitter.com/bmbf_bund |
www.facebook.com/bmbf.de |
www.instagram.com/bmbf.bund

Der Schutz Ihrer
Daten ist uns wichtig.
Nähere
Informationen zum
Umgang mit
personenbezogenen
Daten im BMBF
können Sie der
Datenschutzerklärung
auf www.bmbf.de
entnehmen.

Anschreiben

Formulierungshilfe

Von: [REDACTED]
An: [Taskforce-Energiepauschale](#)
Betreff: R.4-H2480/340/30 Studierende; Energie- und Wirtschaftskrise; Entlastungspaket III des Bundes; Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro für Studierende
Datum: Mittwoch, 9. November 2022 14:15:48
Anlagen: [06_Amtschef_09.11.2022_08_26_Bundesministerium_für_Bildung_und_Forschung.pdf](#)
[Formulierungshilfe_Studierenden-Energiepreispauschalengesetz_8.11._Versand_Länder_\(R.4\)_Original.docx](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Übermittlung des Schreibens erfolgt ausschließlich elektronisch mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne die im Schreiben genannte Sachbearbeiterin zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst
Abteilung R - Recht, Bundesangelegenheiten
Salvatorstrasse 2
80333 München
Tel: 089/[REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]



Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, 80327 München

Per E-Mail

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
R.4-H2480/340/30

München, 09.11.2022
Telefon: 089 [REDACTED]
Name: [REDACTED]

Studierende; Energie- und Wirtschaftskrise; Entlastungspaket III des Bundes; Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro für Studierende

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur anliegenden Formulierungshilfe. Innerhalb der äußerst knapp bemessenen Frist zur Rückmeldung weisen wir v.a. auf die aus unserer Sicht wesentlichsten Problemstellungen hin:

1. Anspruchsberechtigte:

- a) Laut der Begründung zum Gesetzentwurf (S. 8, 10, 11) wird eine Pflicht zur Gewährung einer Einmalzahlung in Höhe von 200 € an anspruchsberechtigte **Studierende** eingeführt. Dies steht im Widerspruch zu § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs, wonach der Anspruch für **Personen** besteht, die u. a. an einer Hochschule zum Stichtag 01.12.2022 **immatrikuliert** waren (mit Ausnahme von Personen, die für ein Promotionsstudium immatrikuliert waren). Nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG werden in Bayern Studierende und

Gaststudierende immatrikuliert. **Gaststudierende** sind damit auch Personen, die immatrikuliert sind.

Sollten anspruchsberechtigt tatsächlich (nur) Studierende und nicht auch andere immatrikulierte Personen sein, sollte § 1 Abs. 1 entsprechend angepasst werden (hierzu Formulierungshilfe im Änderungsmodus „als Studierende in einem Studiengang“).

- b) Ausweislich der Gesetzesbegründung stellt die Anspruchsberechtigung auf den Status der Immatrikulation als Studierender ab. Damit seien zum Beispiel auch Studierende in einem Teilzeitstudium oder einem Dualen Studium, Studierende, die sich in einem Urlaubssemester befinden und ausländische Studierende erfasst.

Gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzentwurfs ist § 2 Abs. 2 BAföG mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die dort genannten Ausbildungsstätten einer der in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Ausbildungsstätten gleichwertig sind. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach § 2 Abs. 2 BAföG muss am 1. Dezember 2022 vorgelegen haben.

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit einer nichtstaatlichen Hochschule nach § 2 Abs. 2 BAföG erfolgt nur auf Antrag der Ausbildungsstätte. Die Gleichwertigkeit wird dabei immer nur für bestimmte Ausbildungsgänge der nichtstaatlichen Hochschule anerkannt, aber **nicht die nichtstaatliche Hochschule** als solche. Die Gleichwertigkeitsanerkennung setzt voraus, dass der Ausbildungsgang in Vollzeit durchgeführt wird und auch sonst die Voraussetzungen des BAföG erfüllt sind. Einige nichtstaatliche Hochschulen oder Akademien bieten keine Ausbildungsgänge an, die als gleichwertig anerkannt werden können und somit würden deren Studierende keine Energiepreispauschale erhalten. Darüber hinaus gibt es nichtstaatliche Hochschulen, die sowohl als gleichwertig anerkannte Ausbildungsgänge als auch nicht als gleichwertig anerkannte Ausbildungsgänge anbieten. Diese Ungleichbehandlungen dürften zu großem Unmut und Unverständnis führen. Es ist fraglich, ob dies gewollt ist.

2. Verweis auf das Ausbildungsstättenverzeichnis:

In der Begründung wird darauf verwiesen, dass im Vollzug auf die in den Ländern verfügbaren Ausbildungsstättenverzeichnisse zurückgegriffen werden könne (S. 11).

Bereits auf der OBLBAfö am 18./19.10.2022 haben die Länder gegenüber dem BMBF darauf hingewiesen, dass die **Ausbildungsstättenverzeichnisse der Länder nicht vollständig** seien. Einträge könnten nur erfasst werden, wenn sie durch die Schulbehörden mitgeteilt würden oder wenn es eine Anfrage bzgl. Förderfähigkeit gegeben habe. Da dies nicht immer der Fall sei, dürften gerade bei den Berufsfachschulen einige (Anzahl unbekannt) fehlen. Diese Problematik **besteht in allen Ländern**.

3. Keine Bestimmung der zuständigen Stellen

Der Bund hat die zuständigen Stellen nicht benannt, sondern deren Benennung den Ländern im Rahmen einer Verordnung übertragen. Es bleibt damit weiterhin unklar, welche Stellen dieses Gesetz auf Landesebene vollziehen sollen. Die mit einer dezentralen Lösung verbundenen Probleme (z .B. keine Möglichkeit eines Datenabgleichs, um Mehrfachbezug – auch länderübergreifend – zu verhindern) bleiben damit bestehen. Es stellt sich darüber hinaus auch **bei länderübergreifend agierenden** (insbesondere nichtstaatlichen) Hochschulen die Frage, **wie hier die Zuständigkeit geregelt werden soll**: Soll das Bundesland des Hauptsitzes zuständig sein oder das Bundesland mit der jeweiligen Dependance. Diese Fragen stellen sich auch z. B. bei Studierenden von Niederlassungen bzw. ausländischer Hochschulen in Deutschland. Soll sich die Zuständigkeit von Niederlassungen einer in einem anderen Bundesland gelegenen Hochschule wie im BAföG nach dem **Hauptsitz der Hochschule** richten? Der „Entwurf einer Formulierungshilfe“ gibt auf diese zur Vermeidung etwaiger Doppelzahlungen zentrale Frage **keine Antwort. Insbesondere kann diese Frage schon unter Zeitaspekten** und der anzunehmenden Vielzahl der „Über-

schneidungen“ zwischen den Bundesländern – **nicht Aushandlungsprozessen der Länder untereinander überlassen werden.**

Wir teilen das heute von Frau Bundesministerin in ihrer Email an die Länder angesprochene Interesse, den **administrativen Aufwand so gering wie nur möglich zu halten**, uneingeschränkt! Insgesamt wird daher mit Blick auf den gewünschten schlanken und raschen Vollzug die **Übertragung der Zuständigkeit auf das Bundesverwaltungsamt** vorgeschlagen. Dieses ist mit **entsprechenden Verwaltungsabläufen auch im Rahmen der Bewilligung des Bildungskredits durch die KfW betraut und vertraut.**

Eine gesetzliche Festlegung der **Zuständigkeit der Länder** für die Prüfung der Antragsberechtigung, um eine Mitwirkung der Hochschulen sicherzustellen, **bedarf es nicht.** Das **Immatrikulationsrecht ist staatliche Angelegenheit**, so dass die Länder hierüber auf die staatlichen Einrichtungen Einfluss nehmen und diese zur erforderlichen Mitwirkung im Rahmen der Prüfung der Antragsberechtigung verpflichtet könnten.

Die Erforderlichkeit einer dezentralen Auszahlung wird nicht geteilt.

Es erscheint **vielmehr sinnvoll**, gerade auch im Hinblick auf die Verhinderung von Mehrfachbezügen (insbesondere aufgrund länderübergreifender Sachverhalte) eine zentrale Stelle mit der Auszahlung zu betrauen. Die Festlegung **einer zuständigen Bundesstelle** würde auch die weiteren Arbeiten an der technischen Umsetzung **deutlich erleichtern** (Schnittstellenproblematiken!) und **insgesamt zum raschen Vollzug beitragen.**

4. Rückforderungsverzicht

Der Gesetzesentwurf sieht einen Rückforderungsverzicht für den Fall vor, dass nach der Bewilligung der einmaligen Energiepreispauschale die statusbedingte Anspruchsberechtigung zum Stichtag nachträglich entfällt (z. B. wenn eine Immatrikulation nach dem Stichtag nach den jeweils geltenden hochschulrechtlichen Regelungen rückwirkend entfällt).

Nicht erfasst von der Regelung sollen nach der Gesetzesbegründung Fälle sein, in denen eine Bewilligung aufgrund falscher Nachweise erfolgt ist (Missbrauch) oder in denen zuvor bereits eine Energiepreispauschale nach diesem Gesetz bewilligt worden ist (Doppelförderung).

Eine Doppelförderung soll daher nach der Gesetzesbegründung ausgeschlossen sein. **Wie** dieser Ausschluss aber – insbesondere bei länderübergreifenden Sachverhalten – **rechtssicher ohne länderübergreifenden Datenabgleich dezentral erfolgen soll**, bleibt offen. Eine Erklärung im Antrag mit entsprechender Strafandrohung wird dieses Ziel nicht erreichen. **Diese Problematik ließe sich durch die Festlegung einer zentralen Bundesbehörde vermeiden** (siehe bereits Punkt 3).

5. Finanzierung

Der Gesetzentwurf beziffert den einmaligen Erfüllungsaufwand für die Länder mit geschätzt 40 Millionen Euro. Es ist **unklar, wie der Bund zu diesen Zahlen** kommt.

Für den Heizkostenzuschuss wurde für Bayern mit einem Erfüllungsaufwand von ca. 170.000 € kalkuliert, bei lediglich 40.000 Anspruchsberechtigten und einer Auszahlung von Amtswegen. Die Zahl der Anspruchsberechtigten dürfte nun etwa 10- bis 12-mal so hoch sein.

Darüber hinaus sollen nach dem vorliegenden Gesetzentwurf die Länder in Bezug auf die **Zweckausgaben** in Vorleistung gehen. Ausgehend von den amtlichen Studierendenzahlen im Freistaat an den staatlichen und nicht-staatlichen Hochschulen im WS 2020/2021 müsste der Freistaat **allein für die Studierenden** in Höhe von bis zu 80 Mio. € in Vorleistung gehen. Mittel hierfür sind im Haushalt des Freistaats Bayern **nicht veranschlagt**.

Anknüpfend an die Frage der Zuständigkeit stellt sich bei einem Einbezug der nichtstaatlichen Hochschulen, die teilweise ihren Hauptsitz nicht im Freistaat, sondern in einem anderen Bundesland haben, die Frage, welches Bundesland hier in Vorleistung gehen soll. **Diese Problematik ließe**

Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden

Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses

(Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG)

A. Problem und Ziel

Um die finanziellen Auswirkungen der stark gestiegenen Energiekosten für die Menschen und die Wirtschaft abzumildern, hat die Bundesregierung mit bisher drei Entlastungspaketen umfangreiche Maßnahmen zur Entlastung und sozialen Unterstützung auf den Weg gebracht.

Ein wichtiges Element dabei ist die Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro für alle einkommenssteuerpflichtigen Erwerbstätigen. Rentnerinnen und Rentner erhalten eine einmalige Energiepreispauschale in gleicher Höhe.

Nach dem Heizkostenzuschuss für BAföG-Empfängerinnen und -empfänger sowie Unterhaltsberechtigten nach dem AFBG sollen nach dem Beschluss des Koalitionsausschusses vom 3. September 2022 nunmehr „alle Studentinnen und Studenten sowie Fachschülerinnen und Fachschüler“ eine entsprechende Einmalzahlung zur Entlastung von den gestiegenen Energiekosten erhalten.

B. Lösung

Studierende sowie Schülerinnen und Schüler in Fachschulklassen, deren Besuch eine berufsqualifizierende Berufsausbildung voraussetzt, Schülerinnen und Schüler in Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, die in einem mindestens zweijährigen Ausbildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, sowie Schülerinnen und Schüler in vergleichbaren Bildungsgängen haben Anspruch auf die einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro. Wegen der vielfältigen Bildungsgänge in den Ländern wird für den Berechtigtenkreis an im Bundesausbildungsförderungsgesetz genannte Ausbildungsstätten angeknüpft. Im Vollzug kann damit auf die in den Ländern verfügbaren Ausbildungsstättenverzeichnisse zurückgegriffen werden.

Die Energiepreispauschale soll als Einmalzahlung durch das Bundesverwaltungsamt von den von den Ländern zu bestimmenden Stellen ausgezahlt werden. Die Zweckausgaben der Länder werden diesen erstattet.

Kommentiert [SD(1)]: Satz wäre dann zu streichen

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Insgesamt belaufen sich die Ausgaben des Bundes auf rund 660 Millionen Euro im Jahr 2023.

Dem Bund entstehen hinsichtlich der Gewährung der Auszahlungsansprüche gegenüber ca. 2,85 Millionen Studierenden Mehrausgaben von rund 570 Millionen Euro, die den auszahlenden Ländern zu erstatten sind.

Hinsichtlich des Kreises der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler werden auf Grundlage von rund 450.000 Anspruchsberechtigten Mehrausgaben von rund 90 Millionen Euro entstehen, die den auszahlenden Ländern zu erstatten sind.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für anspruchsberechtigte Studierende und anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch das vorgesehene Antragserfordernis für den Bezug der Einmalzahlung von 200 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand je Antrag beläuft sich auf geschätzt 5 Minuten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner. Durch den Gesetzentwurf werden für die Wirtschaft keine Informationspflichten eingeführt, abgeschafft oder geändert.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Durch den Gesetzentwurf wird eine Pflicht zur Gewährung einer Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro an anspruchsberechtigte Studierende, an Schülerinnen und Schüler in Fachschulklassen, deren Besuch eine berufsqualifizierende Berufsausbildung voraussetzt, an Schülerinnen und Schüler in fach- oder berufsfachschulischen Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses sowie an Schülerinnen und Schüler in vergleichbaren Bildungsgängen eingeführt. Für den Bund entstehen hinsichtlich der Erstattung der Zweckkosten an die Länder geschätzt 150.000 Euro Verwaltungskosten.

Länder und Kommunen

Durch den Gesetzentwurf wird eine Pflicht zur Gewährung einer Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro an die anspruchsberechtigten Studierenden sowie an die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler eingeführt.

Für die antragsabhängige Gewährung der Einmalzahlung durch die nach Landesrecht zuständigen Stellen entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Länder in Höhe von

Kommentiert [SD(2)]: Dies trifft in dieser Pauschalität nicht zu. Bei den nichtstaatlichen Bildungseinrichtungen, deren Schüler und Studenten auch antragsberechtigt sein sollen (vgl. § 1 Abs. 4 EPPSG), entsteht auch ein Erfüllungsaufwand.

Kommentiert [SD(3)]: Wäre bei Zuständigkeit BVA zu ändern

geschätzt 40 Millionen Euro. Der Bund und die Länder erarbeiten eine gemeinsame digitale Antragsplattform mit den dazugehörigen Komponenten eines IT-gestützten Verwaltungsverfahrens. Hierfür wird der Bund die Kosten tragen. Es wird erwartet, dass sich der angegebene Erfüllungsaufwand der Länder dadurch signifikant reduziert.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Kommentiert [SD(4)]: Bei Zuständigkeit BVA wäre dies zu ändern. Der Erfüllungsaufwand der Länder bestünde in der Prüfung der Antragsberechtigungen und Ausstellung entsprechender Nachweise bzw. bei edv-technischer Lösung im Setzen von Haken.

Formulierungshilfe

für die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden

Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses

(Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anspruchsberechtigung, Höhe der Energiepreispauschale

(1) Ein Anspruch auf Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro besteht für Personen, die am 1. Dezember 2022 an einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Bundesausbildungsförderungsgesetz als Studierende in einem Studiengang immatrikuliert waren. Dies gilt nicht für Personen, die für ein Promotionsstudium immatrikuliert waren.

(2) Ein Anspruch auf Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro besteht ferner für Personen, die am 1. Dezember 2022 für den Besuch

1. einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz,
2. einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Bundesausbildungsförderungsgesetz, mit Ausnahme der Fachoberschulen,
3. einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz Nummer 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz oder
4. einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte, die in einer Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 Bundesausbildungsförderungsgesetz erfasst ist, mit Ausnahme der Verordnung über die Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Vorkursen zur Vorbereitung des Besuchs von Kollegs und Hochschulen,

angemeldet waren.

(3) § 2 Absatz 1 Satz 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz gilt entsprechend. § 2 Absatz 1 Satz 3 Bundesausbildungsförderungsgesetz ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass nur solche Ersatzschulen erfasst sind, die eine Ausbildungsstätte nach Absatz 2 ersetzen.

(4) § 2 Absatz 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die dort genannten Ausbildungsstätten einer der in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Ausbildungsstätten gleichwertig sind. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach § 2 Absatz 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz muss am 1. Dezember 2022 vorgelegen haben.

(5) Einen Anspruch nach Absatz 1 oder 2 haben nur Personen, die am 1. Dezember 2022 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hatten.

§ 2

Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung, Antragserfordernis

(1) Zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes ist ~~das Bundesverwaltungsamt, sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, die für die Bewilligung der einmaligen Energiepreispauschale nach § 1 zuständigen Stellen durch Rechtsverordnung zu bestimmen.~~

Kommentiert [SD(5): die noch zu bestimmende zentrale Bundesbehörde

(2) Die Energiepreispauschale nach § 1 wird auf Antrag ~~von der nach Landesrecht zuständigen Stelle~~ geleistet. Nach Ablauf des 30. September 2023 kann ein Anspruch nach § 1 nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 3

Finanzierung aus Bundesmitteln

Einmalige Energiepreispauschalen, die ein Land aufgrund dieses Gesetzes gewährt, werden ihm vom Bund bis zum 31. Dezember 2023 erstattet.

Kommentiert [SD(6): Bei Zuständigkeit des BVA entbehrlich

§ 4

Nichtberücksichtigung als Einkommen bei einkommensabhängigen Leistungen und im Beitragsrecht; Pfändungsschutz

(1) Die Energiepreispauschale ist bei Sozialleistungen und sonstigen Leistungen, deren Zahlung von Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Sie ist bei der Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen nicht zu berücksichtigen.

(2) Der Anspruch auf die Energiepreispauschale kann nicht gepfändet werden.

§ 5

Rückforderungsverzicht

Entfallen die Voraussetzungen nach § 1 nachträglich, ist die Energiepreispauschale nicht zurückzufordern.

§ 6

Rechtsweg

Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsweg eröffnet. Eines Vorverfahrens bedarf es nicht.

- 7 -

Bearbeitungsstand: 07.11.2022 15:13

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die anhaltend steigenden Energiepreise führen zu einer Erhöhung der Lebenshaltungskosten für die Bürgerinnen und Bürger. Um die finanziellen Auswirkungen der stark gestiegenen Energiekosten für die Menschen und die Wirtschaft abzumildern, hat die Bundesregierung mit bisher drei Entlastungspaketen umfangreiche Maßnahmen zur Entlastung und sozialen Unterstützung auf den Weg gebracht. Ein wichtiges Element dabei sind Energiepreispauschalen, welche bislang für alle einkommenssteuerpflichtigen Erwerbstätigen sowie für Rentnerinnen und Rentner vorgesehen sind. Nach dem Heizkostenzuschuss für BAföG-Empfängerinnen und -empfänger sowie Unterhaltsberechtigte nach dem AFBG sollen nunmehr Studierende sowie Schülerinnen und Schüler in Fachschulklassen, deren Besuch eine berufsqualifizierende Berufsausbildung voraussetzt, Schülerinnen und Schüler in Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, die in einem mindestens zweijährigen Ausbildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, sowie Schülerinnen und Schüler in vergleichbaren Bildungsgängen eine entsprechende Einmalzahlung zur Entlastung von den gestiegenen Energiekosten erhalten. Anspruchsberechtigt sollen alle Studierenden sein, die zu einem bestimmten Stichtag an einer im Inland gelegenen Hochschule immatrikuliert sind. Studierende, die für ein Promotionsstudium immatrikuliert sind, werden ausgenommen. Auch die Schülerinnen und Schülern müssen zu einem bestimmten Stichtag an einer der in § 1 genannten, ebenfalls im Inland gelegenen, Ausbildungsstätten angemeldet sein.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Anspruchsberechtigte erhalten eine einmalige einkommenssteuerfreie Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro. Für die Anspruchsberechtigung knüpft das Gesetz für die im Beschluss des Koalitionsausschusses vom 3. September 2022 adressierten Gruppen wegen der vielfältigen Bildungsgänge in den Ländern an den Besuch im Bundesausbildungsförderungsgesetz genannter Ausbildungsstätten an. Im Vollzug können die in den Ländern verfügbaren Ausbildungsstättenverzeichnisse herangezogen werden.

Der Anspruch setzt einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland voraus. Die Energiepreispauschale soll als Einmalzahlung vom ~~Bundesverwaltungsamt~~ ~~den von den Ländern zu bestimmenden Stellen~~ ausgezahlt werden. Die Energiepreispauschale unterliegt nicht der Beitragspflicht in der Sozialversicherung und ist als nicht steuerbares Einkommen nicht zu versteuern. ~~Die Zweckausgaben der Länder werden diesen erstattet.~~

Kommentiert [SD(7)]: Wäre zu ändern bei Zuständigkeit BVA

III. Alternativen

Keine

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Zuständigkeit des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 Grundgesetz (Regelung der Ausbildungsbeihilfen).

Eine bundesgesetzliche Regelung ist insoweit zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet erforderlich, weil auch die Leistungen zur Ausbildungsförderung bundeseinheitlich geregelt worden sind.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf sieht keine Regelungen zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Dieses Gesetz steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die Schlüsselindikatoren und die Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Tangiert sind die Prinzipien 1 „Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und 5 „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“. Vor dem Hintergrund der Energiepreisentwicklung erhalten die Anspruchsberechtigten zur Entlastung eine Energiepreispauschale als Einmalzahlung. Mit dieser sollen die gestiegenen Kosten abgedeckt werden. Durch die Entlastung verbessert sich das verfügbare Haushaltseinkommen und die anspruchsberechtigten Studierenden und Schülerinnen und Schüler haben ihren Anteil an der wirtschaftlichen Entwicklung. Die soziale Teilhabe wird gestärkt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Insgesamt belaufen sich die Ausgaben des Bundes auf rund 660.000.000 Euro.

4. Erfüllungsaufwand

a. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die anspruchsberechtigten Studierenden und Schülerinnen und Schüler entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch das vorgesehene Antragserfordernis für den Bezug der Einmalzahlung von 200 Euro.

Für anspruchsberechtigte Studierende und anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch das vorgesehene Antragserfordernis für den Bezug der Einmalzahlung von 200 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand je Antrag beläuft sich auf geschätzt 5 Minuten.

b. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner. Durch den Gesetzentwurf werden für die Wirtschaft keine Informationspflichten eingeführt, abgeschafft oder geändert.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten: Keine

c. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Kommentiert [SD(8)]: S.o.

Bund

Durch den Gesetzentwurf wird eine Pflicht zur Gewährung einer Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro an anspruchsberechtigte Studierende, an Schülerinnen und Schüler in Fachschulklassen, deren Besuch eine berufsqualifizierende Berufsausbildung voraussetzt, an Schülerinnen und Schüler in fach- oder berufsfachschulischen Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses sowie an Schülerinnen und Schüler in vergleichbaren Bildungsgängen eingeführt. Für den Bund entstehen hinsichtlich der Erstattung der Zweckkosten an die Länder geschätzt 150.000 Euro Verwaltungskosten.

Kommentiert [SD(9)]: Bei Zuständigkeit des BVA zu ändern

Länder und Kommunen

Durch den Gesetzentwurf wird eine Pflicht zur Gewährung einer Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro an die anspruchsberechtigten Studierenden sowie an die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler eingeführt.

Für die antragsabhängige Gewährung der Einmalzahlung durch die nach Landesrecht zuständigen Stellen entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Länder in Höhe von geschätzt 40 Millionen Euro. Der Bund und die Länder erarbeiten eine gemeinsame digitale Antragsplattform mit den dazugehörigen Komponenten eines IT-gestützten Verwaltungsverfahrens. Hierfür wird der Bund die Kosten tragen. Es wird erwartet, dass sich der angegebene Erfüllungsaufwand der Länder dadurch signifikant reduziert.

Kommentiert [SD(10)]: Bei Zuständigkeit des BVA zu ändern

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetzesvorhaben wurde im Hinblick auf Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Bürgerinnen und Bürger geprüft. Mit der Zahlung der Energiepreispauschale werden Kosten abgedeckt und die Studierenden sowie Schülerinnen und Schüler entlastet. In der Folge unterstützt dies auch die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt.

VII. Befristung; Evaluierung

Regelungsgegenstand ist eine Einmalzahlung. Eine Befristung und Evaluierung sind nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anspruchsberechtigung)

Anspruchsberechtigte erhalten eine Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro. Der Anspruch nach diesem Gesetz besteht für jede Person nur einmal. Entlastungen, die im Rahmen anderer Gesetze gewährt wurden, stehen dem Anspruch nicht entgegen.

Für die Anspruchsberechtigung knüpft das Gesetz wegen der vielfältigen Bildungsgänge in den Ländern an den Besuch der in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Nummer 3, Nummer 5 und Nummer 6 sowie § 2 Absatz 3 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes genannten Ausbildungsstätten an.

Nach Absatz 1 haben Studierende einen Anspruch, wenn sie zum Stichtag 1. Dezember 2022 an einer der in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes genannten Ausbildungsstätten immatrikuliert waren. Es handelt sich um Hochschulen oder Akademien, die Abschlüsse verleihen, die nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind. Erfasst sind diese Ausbildungsstätten nur, wenn sie im Inland gelegen sind.

Die Anspruchsberechtigung stellt auf den Status der **Immatrikulation als Studierender** ab. Damit sind zum Beispiel auch Studierende in einem Teilzeitstudium oder einem Dualen Studium, Studierende, die sich in einem Urlaubssemester befinden und ausländische Studierende erfasst.

Personen, die für ein Promotionsstudium immatrikuliert sind, sind nicht anspruchsberechtigt. Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit. Sie setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus und wird durch eine eigenständige Forschungsleistung, nicht durch Studienleistungen erreicht. Hinsichtlich Immatrikulation und Status der Promovierenden bestehen in den Promotionsordnungen der Hochschulen sehr unterschiedliche Regelungen. Eingeschriebene Promotionsstudierende stellen nur eine Teilgruppe der Promovierenden dar.

Nach Absatz 2 haben ferner Schülerinnen und Schüler einen Anspruch auf Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro, die zum Stichtag 1. Dezember 2022 für den Besuch einer der im Gesetz genannten Ausbildungsstätten angemeldet waren, wenn die Ausbildungsstätten im Inland gelegen sind:

Über den Verweis auf § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BAföG werden Schülerinnen und Schüler erfasst, die in Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen angemeldet waren, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln.

Über den Verweis auf § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BAföG werden Schülerinnen und Schüler erfasst, die in Fachschulklassen angemeldet waren, die den Besuch einer abgeschlossenen Berufsausbildung voraussetzen.

Schülerinnen und Schüler an Fachoberschulen, die zu einem allgemeinbildenden Abschluss führen, werden vom Verweis auf § 2 Absatz 1 Nummer 3 BAföG ausgenommen.

Über den Verweis auf § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 BAföG werden Auszubildende an höheren Fachschulen sowie Akademien, die Abschlüsse verleihen, die nicht nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind, erfasst.

Einen Anspruch auf Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro haben schließlich Schülerinnen und Schüler, die zum Stichtag 1. Dezember 2022 in einem Ausbildungsgang an Ausbildungsstätten angemeldet waren, die in einer Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 BAföG erfasst sind. Zu nennen sind hier zum Beispiel die MedizinalfachberufeV, die TechnAssistentenV, die KirchenberufeV, die BAföG-FachlehrerV, die SozPflegerV, die TrainerV sowie die PsychThV. Kurse nach der Verordnung über die Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Vorkursen zur Vorbereitung des Besuchs von Kollegs und Hochschulen sind nicht erfasst.

Zur Einordnung der Ausbildung und der Ausbildungsstätten können die Ausbildungsstättenverzeichnisse der Länder herangezogen werden.

§ 2 Absatz 1 Satz 2 BAföG ist entsprechend anzuwenden. Maßgebend für die Zuordnung zu einer der genannten Ausbildungsstätten sind demnach Art und Inhalt der Ausbildung. Durch den Verweis auf § 2 Absatz 1 Satz 3 BAföG wird geregelt, dass die Einmalzahlung nur geleistet wird, wenn die Ausbildung an einer öffentlichen Einrichtung – mit Ausnahme

Kommentiert [SD(11): Dann sollte das auch im Gesetzestext seinen Niederschlag finden. In BY werden auch **Gaststudierende** immatrikuliert, vgl. Art. 42 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG. Selbst bei Abstellen auf die Immatrikulation als Studierender ist in Bayern auch derjenige erfasst, der nur in einzelnen **Modulen als Studierender** immatrikuliert ist, vgl. Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG. Wenn nur Studierende, die **in einem Studiengang** immatrikuliert sind, erfasst sein sollen, dann müsste der Gesetzestext in § 1 Abs. 1 EPPSG um die Wörter „als Studierender in einem Studiengang“ ergänzt werden.

nichtstaatlicher Hochschulen – oder einer genehmigten Ersatzschule durchgeführt wird. Ersatzschulen sind durch die Einschränkung im Verweis nur dann erfasst, wenn sie eine in Absatz 2 genannte Ausbildungsstätte ersetzen.

Durch den Verweis auf § 2 Absatz 2 BAföG werden auch Ergänzungsschulen und nichtstaatliche Hochschulen sowie nichtstaatliche Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 BAföG einbezogen, wenn die zuständige Landesbehörde anerkennt, dass der Besuch der Ausbildungsstätte dem Besuch einer in § 2 Absatz 1 BAföG bezeichneten Ausbildungsstätte gleichwertig ist. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit muss zum Stichtag vorgelegen haben. Erfasst sein sollen nur diejenigen Ergänzungsschulen, die einer in Absatz 2 genannten Ausbildungsstätte gleichwertig sind.

Mit der Begrenzung auf Personen, die zum Stichtag ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatten, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die höheren Energiepreise in Deutschland Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland treffen. Für die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne des Absatz 4 genügt bereits die für einen einsemestrigen Studien- oder Schulaufenthalt übliche Aufenthaltsdauer.

Zu § 2 (Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung, Antragserfordernis)

Für die Durchführung des Gesetzes ist das Bundesverwaltungsamt zuständig. Nach Absatz 1 bestimmen die Länder die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen. Die Landesregierungen werden in den Fällen ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Stellen zu bestimmen.

Kommentiert [SD(12)]: Wäre bei Zuständigkeit des BVA zu ändern

Absatz 2 bestimmt ein Antragserfordernis bei den zuständigen Stellen. Ferner wird eine materielle Ausschlussfrist bis zum 30. September 2023 festgelegt, um Rechtssicherheit und für die vollziehenden Stellen Planungssicherheit zu erzeugen.

Zu § 3 (Finanzierung aus Bundesmitteln)

Einmalige Energiepreispauschalen, die ein Land aufgrund dieses Gesetzes gewährt, werden ihm vom Bund bis zum 31. Dezember 2023 erstattet. Der Bund trägt die Zweckkosten allein.

Kommentiert [SD(13)]: Bei Zuständigkeit BVA zu ändern

Zu § 4 (Nichtberücksichtigung als Einkommen bei einkommensabhängigen Leistungen und im Beitragsrecht; Pfändungsschutz)

Absatz 1 regelt, dass die Energiepreispauschale bei einkommensabhängigen Sozialleistungen und sonstigen einkommensabhängigen Leistungen, wie etwa Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, die keine Sozialleistungen darstellen, nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist. Auch bei der Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen ist sie nicht zu berücksichtigen. Die Regelung ist erforderlich, damit die mit der Zahlung der Energiepreispauschale intendierte Wirkung auch bei den nach § 1 Anspruchsberechtigten erzielt wird, die einkommensabhängige Leistungen und Sozialleistungen beziehen.

Absatz 2 regelt, dass der Anspruch auf die einmalige Energiepreispauschale nicht der Pfändung unterliegt.

Zu § 5 (Rückforderungsverzicht)

Für den Fall, dass nach der Bewilligung der einmaligen Energiepreispauschale die statusbedingte Anspruchsberechtigung zum Stichtag nachträglich entfällt, regelt § 5, dass der Bescheid über die Bewilligung der einmaligen Energiepreispauschale nicht aufgehoben wird. Eine Rückforderung der einmaligen Energiepreispauschale scheidet mangels vorangegangener Aufhebungsentscheidung aus. Die ursprüngliche Anspruchsberechtigung kann beispielsweise dadurch entfallen, dass eine Immatrikulation nach dem Stichtag nach den jeweils geltenden hochschulrechtlichen Regelungen rückwirkend entfällt.

Rückforderungsverfahren für Einzelfälle, in denen nachträglich die Anspruchsberechtigung entfällt, sind unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht angezeigt. Zweck der Regelung ist es, den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten und eine schnelle Auszahlung zu erleichtern.

Nicht erfasst von der Regelung sind Fälle, in denen eine Bewilligung aufgrund falscher Nachweise erfolgt ist (Missbrauch). Die Regelung gilt ebenfalls nicht für Fälle, in denen zuvor bereits eine Energiepreispauschale nach diesem Gesetz bewilligt worden ist (Doppelförderung). Der Anspruch besteht insofern nur einmalig. Der Entfall der statusbedingten Antragsberechtigung nach dem Stichtag mit Wirkung für die Zukunft (ex nunc) berührt die ursprüngliche Antragsberechtigung nicht.

Zu § 6 (Rechtsweg)

Satz 1 legt fest, dass für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zur Energiepreispauschale nach diesem Gesetz der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist, da es sich nicht um eine Sozialleistung nach dem Sozialgesetzbuch handelt und der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit auch nicht nach § 51 Absatz 1 Nummer 10 des Sozialgerichtsgesetzes eröffnet werden soll. Einer Nachprüfung im Rahmen eines Vorverfahrens bedarf es abweichend von § 68 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung nicht. Aufgrund der klaren Anspruchsvoraussetzungen und der gebundenen Entscheidung seitens der für die Auszahlung der Energiepreispauschale nach diesem Gesetz zuständigen Stellen ist die Notwendigkeit einer umfassenden Prüfung im Wege eines Vorverfahrens nicht gegeben.

Zu § 7 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Cc: Taskforce-Energiepauschale <[REDACTED]>
Betreff: EILT! Formulierungshilfe Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG -
Stellungnahmefrist morgen, 9.11. 15:00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt finden Sie das Anschreiben und die Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses.

Um Stellungnahme wird bis spätestens **9. November 2022, 15 Uhr**, an das Postfach [REDACTED] gebeten. Ich bitte, die kurze Fristsetzung zu entschuldigen.

Sie erhalten die Dokumente hiermit ausschließlich in elektronischer Form.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Daniela von Bubnoff

Dr. Daniela von Bubnoff



Leiterin Taskforce
Energiepreispauschale
für Studierende

Bundesministerium
für Bildung und
Forschung

Kapelle-Ufer 1,
10117 Berlin |
Postanschrift: 11055
Berlin

Tel.: +49 30 18 57-5784 | Fax: +49
30 18 57-85784 |
Daniela.vonBubnoff@bmbf.bund.de

www.bmbf.de |
www.twitter.com/bmbf_bund |
www.facebook.com/bmbf.de |
www.instagram.com/bmbf.bund

Der Schutz Ihrer
Daten ist uns wichtig.
Nähere
Informationen zum
Umgang mit
personenbezogenen
Daten im BMBF
können Sie der
Datenschutzerklärung
auf www.bmbf.de
entnehmen.

Anschreiben
Formulierungshilfe

Von: [REDACTED]
An: [Taskforce-Energiepauschale](#)
Cc: [Kabinett \(Bildung\)](#)
Betreff: AW: EILT! Formulierungshilfe Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG - Stellungnahmefrist morgen, 9.11. 15:00 Uhr
Datum: Mittwoch, 9. November 2022 14:39:30
Anlagen: [image001.jpg](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine abschließende Bewertung ist noch nicht möglich aufgrund der Kurzfristigkeit der Stellungnahmefrist.

Folgende Einschätzung und Fragen aus dem Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes übersenden wir zur weiteren Verwendung:

Der Anspruch soll gelten für „Studierende sowie Schülerinnen und Schüler in Fachschulklassen, deren Besuch eine berufsqualifizierende Berufsausbildung voraussetzt, Schülerinnen und Schüler in Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, die in einem mindestens zweijährigen Ausbildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln sowie Schülerinnen und Schüler in vergleichbaren Bildungsgängen“.

Eine Abgrenzung sollte vorgenommen werden, da gerade im Fachschulbereich, z.B. Techniker, sehr oft berufsbegleitende Angebote wahrgenommen werden (im Saarland: Festo, bfw, SMTS u.a.). Diese sind zugleich in einer Fachschulklasse, aber auch Arbeitnehmer und haben somit die Energiekostenpauschale schon erhalten.

Eine weitere Abgrenzung ergibt sich aus den KMK-Rahmenvereinbarungen zur Fachschule und zur Berufsfachschule. Demnach wären im Saarland Schülerinnen und Schüler anspruchsberechtigt, die Fachschulen besuchen, wie z.B. die Fachschule für Sozialpädagogik (Erzieherinnen und Erzieher) als auch die Berufsfachschulen mit landesrechtlich geregelter Abschluss wie die Berufsfachschule für Kinderpflege oder die Höhere Berufsfachschule für Wirtschaftsinformatik. Hier wäre abzugrenzen, ob auch die Schülerinnen und Schüler, die bereits als Minijobber die Energiepreispauschale erhalten haben, nochmals antragsberechtigt sind bzw. wie die Antragsstellung läuft. Konkret besteht für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse Kl. 11 (Berufsfachschule Klassenstufe 11) ein Anspruch - wird dieser Anspruch durch das Merkmal der Klassenzugehörigkeit nachgewiesen oder muss jeder Einzelfall dann geprüft werden bei Antragsstellung?

Für Rückfragen stehen wir bei Bedarf zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

Ministerium für Bildung und Kultur
Trierer Straße 33 · 66111 Saarbrücken
Tel.: +49([REDACTED]), Mobil dienstl.: +49([REDACTED])
Mail: [REDACTED]

Von: Poststelle (Bildung) <[REDACTED]>

Gesendet: Mittwoch, 9. November 2022 13:32

An: Kabinett (Bildung) <[REDACTED]>

Betreff: WG: EILT! Formulierungshilfe Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG - Stellungnahmefrist morgen, 9.11. 15:00 Uhr

Von: Taskforce-Energiepauschale [REDACTED]

Gesendet: Dienstag, 8. November 2022 15:43

An: [REDACTED]

Poststelle (Bildung); Poststelle (MFW);

; Poststelle (Soziales);

Cc: Taskforce-Energiepauschale

Betreff: EILT! Formulierungshilfe Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG - Stellungnahmefrist morgen, 9.11. 15:00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt finden Sie das Anschreiben und die Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses.

Um Stellungnahme wird bis spätestens **9. November 2022, 15 Uhr**, an das Postfach [REDACTED] gebeten. Ich bitte, die kurze Fristsetzung zu entschuldigen.

Sie erhalten die Dokumente hiermit ausschließlich in elektronischer Form.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Daniela von Bubnoff

Dr. Daniela von Bubnoff



Leiterin Taskforce
Energiepreispauschale
für Studierende

Bundesministerium
für Bildung und
Forschung

Kapelle-Ufer 1,
10117 Berlin |
Postanschrift: 11055
Berlin

Tel.: +49 30 18 57-5784 | Fax: +49
30 18 57-85784 |
Daniela.vonBubnoff@bmbf.bund.de

www.bmbf.de |
www.twitter.com/bmbf_bund |
www.facebook.com/bmbf.de |
www.instagram.com/bmbf_bund

Der Schutz Ihrer
Daten ist uns wichtig.
Nähere
Informationen zum
Umgang mit
personenbezogenen
Daten im BMBF

können Sie der
Datenschutzerklärung
auf www.bmbf.de
entnehmen.

Anschreiben
Formulierungshilfe

Gesendet über [Workspace ONE Boxer](#)

Von: [REDACTED]

An: [Taskforce-Energiepauschale](#)

Cc: [REDACTED]

Betreff: Formulierungshilfe Studierenden-Energiepreispauschalengesetz - EPPSG

Datum: Mittwoch, 9. November 2022 14:44:59

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum im Betreff genannten Entwurf. Aus Sicht des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ist im Hinblick auf die Kurzfristigkeit der Terminsetzung vorläufig folgendes festzustellen.

Der Vorschlag, in § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 EPPSG die Durchführung des EPPSG auf nach Landesrecht zuständige Behörden zu verlagern und die Energiepreispauschale nach § 1 von einer nach Landesrecht zu bestimmenden Stelle zu leisten, wird abgelehnt.

Anspruchsberechtigt nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 EPPSG sind Studierende an Fachakademien, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses. Wir gehen bzgl. der Energiepreispauschale von rund 70.000 Anspruchsberechtigten allein in Bayern aus. Da öffentliche Schulen in Bayern keine Verwaltungskapazitäten für solche Prüf- und Leistungsaufgaben haben und auch angesichts des hohen Anteils von Privatschulen im Bereich der Fachakademien, Fachschulen und Berufsfachschulen, sind sowohl eine Prüfung der Anspruchsberechtigung als auch eine Verbescheidung und/oder Auszahlung der Einmalzahlung i. H. v. 200 Euro durch Schulen nicht möglich.

Fraglich ist auch, ob und wie private Schulen, die keine zu beauftragenden Behörden darstellen, in das Verfahren zur Prüfung der Anspruchsberechtigung einzubeziehen sind.

Eine Auszahlung über die Staatsoberkasse ist administrativ kaum zu leisten.

Wir sind der Auffassung, dass die Verbescheidung und Auszahlung durch den Bund selbst mit seinen Verwaltungs- und Kassenstrukturen erfolgen sollte. § 2 EPPSG ist daher entsprechend zu ändern.

Freundliche Grüße

[REDACTED]

Referat VI.7

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Tel 089/ [REDACTED]

Fax 089/ [REDACTED]

Mail [REDACTED]

Internet: www.km.bayern.de

Von: [REDACTED]
An: [Taskforce-Energiepauschale](#)
Cc: [REDACTED]
Betreff: Formulierungshilfe_Studierenden-Energiepreispauschalengesetz - Rückmeldung HKM
Datum: Mittwoch, 9. November 2022 15:02:40
Anlagen: [image001.jpg](#)
[image002.png](#)
[image003.png](#)
[image004.png](#)
[image005.png](#)
[Formulierungshilfe_Studierenden-Energiepreispauschalengesetz_8.11._Rückmeldung_HKM.docx](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen fristgerecht unsere Rückmeldung, mit der Bitte um Berücksichtigung. Eine weitergehende Überarbeitung konnte aufgrund der Kürze der Fristsetzung nicht erfolgen.

Wir bitten bei zukünftigen Ressortbeteiligungen um eine großzügigere Fristsetzung.

Vielen Dank und beste Grüße

[REDACTED]
Referat M.3

Hessisches Kultusministerium
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden

Tel.: +49 [REDACTED]
Fax: +49 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Internet: <http://www.kultusministerium.hessen.de>

<http://www.lehrerin-werden-in-hessen.de>
<http://www.lehrer-werden-in-hessen.de>

Folgen Sie uns nun auch auf:

[schulehessen](#) [SchuleHessen](#)

Hinweise zum Datenschutz nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erhalten Sie auf der o.g. Internetseite der Dienststelle. Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden

Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses

(Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG)

A. Problem und Ziel

Um die finanziellen Auswirkungen der stark gestiegenen Energiekosten für die Menschen und die Wirtschaft abzumildern, hat die Bundesregierung mit bisher drei Entlastungspaketen umfangreiche Maßnahmen zur Entlastung und sozialen Unterstützung auf den Weg gebracht.

Ein wichtiges Element dabei ist die Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro für alle einkommenssteuerpflichtigen Erwerbstätigen. Rentnerinnen und Rentner erhalten eine einmalige Energiepreispauschale in gleicher Höhe.

Nach dem Heizkostenzuschuss für BAföG-Empfängerinnen und -empfänger sowie Unterhaltsberechtigten nach dem AFBG sollen nach dem Beschluss des Koalitionsausschusses vom 3. September 2022 nunmehr „alle Studentinnen und Studenten sowie Fachschülerinnen und Fachschüler“ eine entsprechende Einmalzahlung zur Entlastung von den gestiegenen Energiekosten erhalten.

B. Lösung

Studierende sowie Schülerinnen und Schüler in Fachschulklassen, deren Besuch eine berufsqualifizierende Berufsausbildung voraussetzt, Schülerinnen und Schüler in Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, die in einem mindestens zweijährigen Ausbildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, sowie Schülerinnen und Schüler in vergleichbaren Bildungsgängen haben Anspruch auf die einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro. Wegen der vielfältigen Bildungsgänge in den Ländern wird für den Berechtigtenkreis an im Bundesausbildungsförderungsgesetz genannte Ausbildungsstätten angeknüpft. Im Vollzug kann damit auf die in den Ländern verfügbaren Ausbildungsstättenverzeichnisse zurückgegriffen werden.

Die Energiepreispauschale soll als Einmalzahlung von den von den Ländern zu bestimmenden Stellen ausgezahlt werden. Die Zweckausgaben der Länder werden diesen erstattet.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Insgesamt belaufen sich die Ausgaben des Bundes auf rund 660 Millionen Euro im Jahr 2023.

Dem Bund entstehen hinsichtlich der Gewährung der Auszahlungsansprüche gegenüber ca. 2,85 Millionen Studierenden Mehrausgaben von rund 570 Millionen Euro, die den auszahlenden Ländern zu erstatten sind.

Hinsichtlich des Kreises der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler werden auf Grundlage von rund 450.000 Anspruchsberechtigten Mehrausgaben von rund 90 Millionen Euro entstehen, die den auszahlenden Ländern zu erstatten sind.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für anspruchsberechtigte Studierende und anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch das vorgesehene Antragserfordernis für den Bezug der Einmalzahlung von 200 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand je Antrag beläuft sich auf geschätzt 5 Minuten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner. Durch den Gesetzentwurf werden für die Wirtschaft keine Informationspflichten eingeführt, abgeschafft oder geändert.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Durch den Gesetzentwurf wird eine Pflicht zur Gewährung einer Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro an anspruchsberechtigte Studierende, an Schülerinnen und Schüler in Fachschulklassen, deren Besuch eine berufsqualifizierende Berufsausbildung voraussetzt, an Schülerinnen und Schüler in fach- oder berufsfachschulischen Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses sowie an Schülerinnen und Schüler in vergleichbaren Bildungsgängen eingeführt. Für den Bund entstehen hinsichtlich der Erstattung der Zweckkosten an die Länder geschätzt 150.000 Euro Verwaltungskosten.

Länder und Kommunen

Durch den Gesetzentwurf wird eine Pflicht zur Gewährung einer Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro an die anspruchsberechtigten Studierenden sowie an die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler eingeführt.

Für die antragsabhängige Gewährung der Einmalzahlung durch die nach Landesrecht zuständigen Stellen entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Länder in Höhe von

geschätzt 40 Millionen Euro. Der Bund und die Länder erarbeiten eine gemeinsame digitale Antragsplattform mit den dazugehörigen Komponenten eines IT-gestützten Verwaltungsverfahrens. Hierfür wird der Bund die Kosten tragen. Es wird erwartet, dass sich der angegebene Erfüllungsaufwand der Länder dadurch signifikant reduziert.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Formulierungshilfe

für die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden

Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses

(Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anspruchsberechtigung, Höhe der Energiepreispauschale

(1) Ein Anspruch auf Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro besteht für Personen, die am 1. Dezember 2022 an einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Bundesausbildungsförderungsgesetz immatrikuliert waren. Dies gilt nicht für Personen, die für ein Promotionsstudium immatrikuliert waren.

(2) Ein Anspruch auf Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro besteht ferner für Personen, die am 1. Dezember 2022 für den Besuch

1. einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz,
2. einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Bundesausbildungsförderungsgesetz, mit Ausnahme der Fachoberschulen,
3. einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz Nummer 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz oder
4. einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte, die in einer Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 Bundesausbildungsförderungsgesetz erfasst ist, mit Ausnahme der Verordnung über die Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Vorkursen zur Vorbereitung des Besuchs von Kollegs und Hochschulen,

angemeldet waren.

(3) § 2 Absatz 1 Satz 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz gilt entsprechend. § 2 Absatz 1 Satz 3 Bundesausbildungsförderungsgesetz ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass nur solche Ersatzschulen erfasst sind, die eine Ausbildungsstätte nach Absatz 2 ersetzen.

(4) § 2 Absatz 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die dort genannten Ausbildungsstätten einer der in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Ausbildungsstätten gleichwertig sind. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach § 2 Absatz 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz muss am 1. Dezember 2022 vorgelegen haben.

Kommentiert [KK1]: Missverständliche Formulierung. Der Anwendungsbereich umfasst aufgrund des Verweises auf § 2 Abs. 1 S. 3 BAföG auch die genehmigten Ersatzschulen.

Der Status einer Privatschule als Ersatzschule impliziert automatisch den „Ersatz“ für eine öffentliche Schule. Es bedarf in Hessen keiner weiteren Entscheidung bspw. im Rahmen der Schulentwicklungsplanung, dass die Ersatzschule eine staatliche Einrichtung ersetzt.

Alternativer Formulierungsvorschlag:

„§ 2 Absatz 1 S. 3 Bundesausbildungsförderungsgesetz gilt entsprechend.“

(5) Einen Anspruch nach Absatz 1 oder 2 haben nur Personen, die am 1. Dezember 2022 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hatten.

§ 2

Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung, Antragserfordernis

(1) Zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, die für die Bewilligung der einmaligen Energiepreispauschale nach § 1 zuständigen Stellen durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

(2) Die Energiepreispauschale nach § 1 wird auf Antrag von der nach Landesrecht zuständigen Stelle geleistet. Nach Ablauf des 30. September 2023 kann ein Anspruch nach § 1 nicht mehr geltend gemacht werden.

Kommentiert [BF(2): Der Regelungsinhalt wird nicht mitgetragen. Vielmehr sollte der Bund die Umsetzung übernehmen. Möglichkeiten werden hier über die KfW oder die Familienkassen gesehen.

§ 3

Finanzierung aus Bundesmitteln

Einmalige Energiepreispauschalen, die ein Land aufgrund dieses Gesetzes gewährt, werden ihm vom Bund bis zum 31. Dezember 2023 erstattet.

Kommentiert [BF(3): Hier sollte eine Übernahme der Verwaltungskosten und Abwicklungskosten der Länder durch den Bund aufgenommen werden

§ 4

Nichtberücksichtigung als Einkommen bei einkommensabhängigen Leistungen und im Beitragsrecht; Pfändungsschutz

(1) Die Energiepreispauschale ist bei Sozialleistungen und sonstigen Leistungen, deren Zahlung von Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Sie ist bei der Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen nicht zu berücksichtigen.

(2) Der Anspruch auf die Energiepreispauschale kann nicht gepfändet werden.

§ 5

Rückforderungsverzicht

Entfallen die Voraussetzungen nach § 1 nachträglich, ist die Energiepreispauschale nicht zurückzufordern.

§ 6

Rechtsweg

Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsweg eröffnet. Eines Vorverfahrens bedarf es nicht.

- 7 -

Bearbeitungsstand: 07.11.2022 15:13

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die anhaltend steigenden Energiepreise führen zu einer Erhöhung der Lebenshaltungskosten für die Bürgerinnen und Bürger. Um die finanziellen Auswirkungen der stark gestiegenen Energiekosten für die Menschen und die Wirtschaft abzumildern, hat die Bundesregierung mit bisher drei Entlastungspaketen umfangreiche Maßnahmen zur Entlastung und sozialen Unterstützung auf den Weg gebracht. Ein wichtiges Element dabei sind Energiepreispauschalen, welche bislang für alle einkommenssteuerpflichtigen Erwerbstätigen sowie für Rentnerinnen und Rentner vorgesehen sind. Nach dem Heizkostenzuschuss für BAföG-Empfängerinnen und -empfänger sowie Unterhaltsberechtigte nach dem AFBG sollen nunmehr Studierende sowie Schülerinnen und Schüler in Fachschulklassen, deren Besuch eine berufsqualifizierende Berufsausbildung voraussetzt, Schülerinnen und Schüler in Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, die in einem mindestens zweijährigen Ausbildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, sowie Schülerinnen und Schüler in vergleichbaren Bildungsgängen eine entsprechende Einmalzahlung zur Entlastung von den gestiegenen Energiekosten erhalten. Anspruchsberechtigt sollen alle Studierenden sein, die zu einem bestimmten Stichtag an einer im Inland gelegenen Hochschule immatrikuliert sind. Studierende, die für ein Promotionsstudium immatrikuliert sind, werden ausgenommen. Auch die Schülerinnen und Schülern müssen zu einem bestimmten Stichtag an einer der in § 1 genannten, ebenfalls im Inland gelegenen, Ausbildungsstätten angemeldet sein.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Anspruchsberechtigte erhalten eine einmalige einkommenssteuerfreie Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro. Für die Anspruchsberechtigung knüpft das Gesetz für die im Beschluss des Koalitionsausschusses vom 3. September 2022 adressierten Gruppen wegen der vielfältigen Bildungsgänge in den Ländern an den Besuch im Bundesausbildungsförderungsgesetz genannter Ausbildungsstätten an. Im Vollzug können die in den Ländern verfügbaren Ausbildungsstättenverzeichnisse herangezogen werden.

Der Anspruch setzt einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland voraus. Die Energiepreispauschale soll als Einmalzahlung von den von den Ländern zu bestimmenden Stellen ausgezahlt werden. Die Energiepreispauschale unterliegt nicht der Beitragspflicht in der Sozialversicherung und ist als nicht steuerbares Einkommen nicht zu versteuern. Die Zweckausgaben der Länder werden diesen erstattet.

III. Alternativen

Keine

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Zuständigkeit des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 Grundgesetz (Regelung der Ausbildungsbeihilfen).

Eine bundesgesetzliche Regelung ist insoweit zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet erforderlich, weil auch die Leistungen zur Ausbildungsförderung bundeseinheitlich geregelt worden sind.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf sieht keine Regelungen zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Dieses Gesetz steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die Schlüsselindikatoren und die Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Tangiert sind die Prinzipien 1 „Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und 5 „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“. Vor dem Hintergrund der Energiepreisentwicklung erhalten die Anspruchsberechtigten zur Entlastung eine Energiepreispauschale als Einmalzahlung. Mit dieser sollen die gestiegenen Kosten abgedeckt werden. Durch die Entlastung verbessert sich das verfügbare Haushaltseinkommen und die anspruchsberechtigten Studierenden und Schülerinnen und Schüler haben ihren Anteil an der wirtschaftlichen Entwicklung. Die soziale Teilhabe wird gestärkt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Insgesamt belaufen sich die Ausgaben des Bundes auf rund 660.000.000 Euro.

4. Erfüllungsaufwand

a. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die anspruchsberechtigten Studierenden und Schülerinnen und Schüler entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch das vorgesehene Antragserfordernis für den Bezug der Einmalzahlung von 200 Euro.

Für anspruchsberechtigte Studierende und anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch das vorgesehene Antragserfordernis für den Bezug der Einmalzahlung von 200 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand je Antrag beläuft sich auf geschätzt 5 Minuten.

b. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner. Durch den Gesetzentwurf werden für die Wirtschaft keine Informationspflichten eingeführt, abgeschafft oder geändert.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten: Keine

c. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Durch den Gesetzentwurf wird eine Pflicht zur Gewährung einer Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro an anspruchsberechtigte Studierende, an Schülerinnen und Schüler in Fachschulklassen, deren Besuch eine berufsqualifizierende Berufsausbildung voraussetzt, an Schülerinnen und Schüler in fach- oder berufsfachschulischen Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses sowie an Schülerinnen und Schüler in vergleichbaren Bildungsgängen eingeführt. Für den Bund entstehen hinsichtlich der Erstattung der Zweckkosten an die Länder geschätzt 150.000 Euro Verwaltungskosten.

Länder und Kommunen

Durch den Gesetzentwurf wird eine Pflicht zur Gewährung einer Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro an die anspruchsberechtigten Studierenden sowie an die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler eingeführt.

Für die antragsabhängige Gewährung der Einmalzahlung durch die nach Landesrecht zuständigen Stellen entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Länder in Höhe von geschätzt 40 Millionen Euro. Der Bund und die Länder erarbeiten eine gemeinsame digitale Antragsplattform mit den dazugehörigen Komponenten eines IT-gestützten Verwaltungsverfahrens. Hierfür wird der Bund die Kosten tragen. Es wird erwartet, dass sich der angegebene Erfüllungsaufwand der Länder dadurch signifikant reduziert.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetzesvorhaben wurde im Hinblick auf Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Bürgerinnen und Bürger geprüft. Mit der Zahlung der Energiepreispauschale werden Kosten abgedeckt und die Studierenden sowie Schülerinnen und Schüler entlastet. In der Folge unterstützt dies auch die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt.

VII. Befristung; Evaluierung

Regelungsgegenstand ist eine Einmalzahlung. Eine Befristung und Evaluierung sind nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anspruchsberechtigung)

Anspruchsberechtigte erhalten eine Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro. Der Anspruch nach diesem Gesetz besteht für jede Person nur einmal. Entlastungen, die im Rahmen anderer Gesetze gewährt wurden, stehen dem Anspruch nicht entgegen.

Für die Anspruchsberechtigung knüpft das Gesetz wegen der vielfältigen Bildungsgänge in den Ländern an den Besuch der in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Nummer 3, Nummer 5 und Nummer 6 sowie § 2 Absatz 3 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes genannten Ausbildungsstätten an.

Nach Absatz 1 haben Studierende einen Anspruch, wenn sie zum Stichtag 1. Dezember 2022 an einer der in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes genannten Ausbildungsstätten immatrikuliert waren. Es handelt sich um Hochschulen oder Akademien, die Abschlüsse verleihen, die nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind. Erfasst sind diese Ausbildungsstätten nur, wenn sie im Inland gelegen sind.

Die Anspruchsberechtigung stellt auf den Status der Immatrikulation als Studierender ab. Damit sind zum Beispiel auch Studierende in einem Teilzeitstudium oder einem Dualen Studium, Studierende, die sich in einem Urlaubssemester befinden und ausländische Studierende erfasst.

Personen, die für ein Promotionsstudium immatrikuliert sind, sind nicht anspruchsberechtigt. Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit. Sie setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus und wird durch eine eigenständige Forschungsleistung, nicht durch Studienleistungen erreicht. Hinsichtlich Immatrikulation und Status der Promovierenden bestehen in den Promotionsordnungen der Hochschulen sehr unterschiedliche Regelungen. Eingeschriebene Promotionsstudierende stellen nur eine Teilgruppe der Promovierenden dar.

Nach Absatz 2 haben ferner Schülerinnen und Schüler einen Anspruch auf Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro, die zum Stichtag 1. Dezember 2022 für den Besuch einer der im Gesetz genannten Ausbildungsstätten angemeldet waren, wenn die Ausbildungsstätten im Inland gelegen sind:

Über den Verweis auf § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BAföG werden Schülerinnen und Schüler erfasst, die in Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen angemeldet waren, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln.

Über den Verweis auf § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BAföG werden Schülerinnen und Schüler erfasst, die in Fachschulklassen angemeldet waren, die den Besuch einer abgeschlossenen Berufsausbildung voraussetzen.

Schülerinnen und Schüler an Fachoberschulen, die zu einem allgemeinbildenden Abschluss führen, werden vom Verweis auf § 2 Absatz 1 Nummer 3 BAföG ausgenommen.

Über den Verweis auf § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 BAföG werden Auszubildende an höheren Fachschulen sowie Akademien, die Abschlüsse verleihen, die nicht nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind, erfasst.

Einen Anspruch auf Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro haben schließlich Schülerinnen und Schüler, die zum Stichtag 1. Dezember 2022 in einem Ausbildungsgang an Ausbildungsstätten angemeldet waren, die in einer Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 BAföG erfasst sind. Zu nennen sind hier zum Beispiel die MedizinalfachberufeV, die TechnAssistentenV, die KirchenberufeV, die BAföG-FachlehrerV, die SozPflegerV, die TrainerV sowie die PsychThV. Kurse nach der Verordnung über die Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Vorkursen zur Vorbereitung des Besuchs von Kollegs und Hochschulen sind nicht erfasst.

Zur Einordnung der Ausbildung und der Ausbildungsstätten können die Ausbildungsstättenverzeichnisse der Länder herangezogen werden.

§ 2 Absatz 1 Satz 2 BAföG ist entsprechend anzuwenden. Maßgebend für die Zuordnung zu einer der genannten Ausbildungsstätten sind demnach Art und Inhalt der Ausbildung. Durch den Verweis auf § 2 Absatz 1 Satz 3 BAföG wird geregelt, dass die Einmalzahlung nur geleistet wird, wenn die Ausbildung an einer öffentlichen Einrichtung – mit Ausnahme

nichtstaatlicher Hochschulen – oder einer genehmigten Ersatzschule durchgeführt wird. Ersatzschulen sind durch die Einschränkung im Verweis nur dann erfasst, wenn sie eine in Absatz 2 genannte Ausbildungsstätte ersetzen.

Durch den Verweis auf § 2 Absatz 2 BAföG werden auch Ergänzungsschulen und nichtstaatliche Hochschulen sowie nichtstaatliche Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 BAföG einbezogen, wenn die zuständige Landesbehörde anerkennt, dass der Besuch der Ausbildungsstätte dem Besuch einer in § 2 Absatz 1 BAföG bezeichneten Ausbildungsstätte gleichwertig ist. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit muss zum Stichtag vorgelegen haben. Erfasst sein sollen nur diejenigen Ergänzungsschulen, die einer in Absatz 2 genannten Ausbildungsstätte gleichwertig sind.

Mit der Begrenzung auf Personen, die zum Stichtag ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatten, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die höheren Energiepreise in Deutschland Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland treffen. Für die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne des Absatz 4 genügt bereits die für einen einsemestrigen Studien- oder Schulaufenthalt übliche Aufenthaltsdauer.

Zu § 2 (Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung, Antragserfordernis)

Nach Absatz 1 bestimmen die Länder die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen. Die Landesregierungen werden in den Fällen ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Stellen zu bestimmen.

Absatz 2 bestimmt ein Antragserfordernis bei den zuständigen Stellen. Ferner wird eine materielle Ausschlussfrist bis zum 30. September 2023 festgelegt, um Rechtssicherheit und für die vollziehenden Stellen Planungssicherheit zu erzeugen.

Zu § 3 (Finanzierung aus Bundesmitteln)

Einmalige Energiepreispauschalen, die ein Land aufgrund dieses Gesetzes gewährt, werden ihm vom Bund bis zum 31. Dezember 2023 erstattet. Der Bund trägt die Zweckkosten allein.

Zu § 4 (Nichtberücksichtigung als Einkommen bei einkommensabhängigen Leistungen und im Beitragsrecht; Pfändungsschutz)

Absatz 1 regelt, dass die Energiepreispauschale bei einkommensabhängigen Sozialleistungen und sonstigen einkommensabhängigen Leistungen, wie etwa Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, die keine Sozialleistungen darstellen, nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist. Auch bei der Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen ist sie nicht zu berücksichtigen. Die Regelung ist erforderlich, damit die mit der Zahlung der Energiepreispauschale intendierte Wirkung auch bei den nach § 1 Anspruchsberechtigten erzielt wird, die einkommensabhängige Leistungen und Sozialleistungen beziehen.

Absatz 2 regelt, dass der Anspruch auf die einmalige Energiepreispauschale nicht der Pfändung unterliegt.

Zu § 5 (Rückforderungsverzicht)

Für den Fall, dass nach der Bewilligung der einmaligen Energiepreispauschale die statusbedingte Anspruchsberechtigung zum Stichtag nachträglich entfällt, regelt § 5, dass der Bescheid über die Bewilligung der einmaligen Energiepreispauschale nicht aufgehoben wird. Eine Rückforderung der einmaligen Energiepreispauschale scheidet mangels vorangegangener Aufhebungsentscheidung aus. Die ursprüngliche Anspruchsberechtigung kann beispielsweise dadurch entfallen, dass eine Immatrikulation nach dem Stichtag nach den jeweils geltenden hochschulrechtlichen Regelungen rückwirkend entfällt.

Rückforderungsverfahren für Einzelfälle, in denen nachträglich die Anspruchsberechtigung entfällt, sind unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht angezeigt. Zweck der Regelung ist es, den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten und eine schnelle Auszahlung zu erleichtern.

Nicht erfasst von der Regelung sind Fälle, in denen eine Bewilligung aufgrund falscher Nachweise erfolgt ist (Missbrauch). Die Regelung gilt ebenfalls nicht für Fälle, in denen zuvor bereits eine Energiepreispauschale nach diesem Gesetz bewilligt worden ist (Doppelförderung). Der Anspruch besteht insofern nur einmalig. Der Entfall der statusbedingten Antragsberechtigung nach dem Stichtag mit Wirkung für die Zukunft (ex nunc) berührt die ursprüngliche Antragsberechtigung nicht.

Zu § 6 (Rechtsweg)

Satz 1 legt fest, dass für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zur Energiepreispauschale nach diesem Gesetz der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist, da es sich nicht um eine Sozialleistung nach dem Sozialgesetzbuch handelt und der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit auch nicht nach § 51 Absatz 1 Nummer 10 des Sozialgerichtsgesetzes eröffnet werden soll. Einer Nachprüfung im Rahmen eines Vorverfahrens bedarf es abweichend von § 68 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung nicht. Aufgrund der klaren Anspruchsvoraussetzungen und der gebundenen Entscheidung seitens der für die Auszahlung der Energiepreispauschale nach diesem Gesetz zuständigen Stellen ist die Notwendigkeit einer umfassenden Prüfung im Wege eines Vorverfahrens nicht gegeben.

Zu § 7 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Von: [REDACTED]
An: [Taskforce-Energiepauschale](#)
Cc: [REDACTED]
Betreff: Stellungnahme Hessen
Datum: Mittwoch, 9. November 2022 15:05:56
Anlagen: [image007.jpg](#)
[image008.png](#)
[image009.png](#)

Sehr geehrte Frau von Bubnoff,

bezugnehmend auf Ihre Mail vom 8. November melde ich für Hessen folgende Punkte zum Ref-Entwurf zurück.

Wenn es Fragen gibt, sagen Sie gern Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Zu §2:

Es muss noch die örtliche Zuständigkeit geregelt werden. Soll das Bundesland für die Asuzahlung zuständig sein, in dem der/die Studierende den Wohnsitz hat oder das Bundesland, in dem die Hochschule/Ausbildungsstätte liegt, die der/die Studierende besucht? Geht man davon aus, dass die Hochschulen bescheinigen/prüfen müssen, ob eine Immatrikulation zum Stichtag 1.12.22 besteht, wäre es sinnvoll, dass auch das Bundesland zuständig ist, in dem die Hochschule/Ausbildungsstätte liegt (größere Sachnähe).

Zu §4:

Es sollte das Energiegeld - um den Verwaltungsaufwand in den Ländern so gering wie möglich zu halten - auch nicht als zweckgleiche Leistung im Sinne des § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII anzusehen sein (Geldleistungen, die dem gleichen Zwecke wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen, zählen nicht zum Einkommen und sind unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen). Ansonsten hätten nämlich die Jugendämter nach § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII i.V. m. § 104 SGB X einen Erstattungsanspruch (wie beim BAföG und auch beim Heizkostenzuschuss) und das würde viel mehr Verwaltungsaufwand bedeuten, wenn die Jugendämter bei der zuständigen Stelle einen Erstattungsanspruch geltend machen können und dann der Betrag nicht an die entsprechenden Studierenden ausbezahlt werden dürfte, sondern an die Jugendämter (wobei Leistungen der Jugendhilfe die Berufsfach- und Fachschüler/innen deutlich häufiger trifft als die Studierenden).

Hinweis: Bei der Umsetzung des Heizkostenzuschussgesetzes hat sich in der Praxis gezeigt, mit wie viel Verwaltungsaufwand dies verbunden war.

Allgemeine Anmerkungen:

Da das Energiegeld nur einmal ausgezahlt werden darf ist zu klären, wie die Verfahren/Zuständigkeiten bei Doppelimmatrikulationen (freiwillige und auch notwendige wie z.B. in Kooperationsstudiengängen) sind. Denn im Falle der Doppelzahlung sieht der Gesetzesentwurf eine Rückforderung vor.

Da ein Antrag gestellt werden muss, müsste vermutlich auch ein Bescheid erstellt werden. Zu klären ist - am besten bei der Entwicklung der Antragsplattform - wie dieser versendet werden soll (elektronisch/postalisch Datenschutz etc.).

██████████
Angelegenheiten des Bundesrats und der KMK
Referatsleiter Wissenschaft und Kunst, Landesvertretung Berlin

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Rheinstraße 23-25
65185 Wiesbaden



WI: +49 ██████████
M.: +49 ██████████
Berlin: +49 30 ██████████
E-Mail: ██████████
URL: www.HMWK.Hessen.de
Twitter: www.Twitter.com/HMWK_Hessen
IG: www.Instagram.com/HMWK_Hessen

www.kultur-in-hessen.de



landhatzukunft.de



Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten
finden Sie unter: www.HMWK.Hessen.de/DatenschutzHMWK

Von: [REDACTED]
An: [Taskforce-Energiepauschale](#)
Betreff: Abstimmung der Formulierungshilfe zum Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende u.a.
Datum: Mittwoch, 9. November 2022 15:10:26
Anlagen: [S0588MDXPRT22110915200.pdf](#)
[Anschreiben Länder_Formulierungshilfe_Studierenden-Energiepreispauschale....pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag von Herrn [REDACTED] darf ich Ihnen angehängen die Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

Ministerium für Wissenschaft, Energie,
Klimaschutz und Umwelt
des Landes Sachsen-Anhalt
Leipziger Str. 58
39112 Magdeburg

Tel.: 0391 [REDACTED]

Fax: 0391 [REDACTED]

Mail: [REDACTED]

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Bitte beachten Sie die Datenschutzerklärung des Ministeriums für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, die Sie [hier](#) einsehen oder unter datenschutz@mwu.sachsen-anhalt.de abfordern können.



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wissenschaft, Energie,
Klimaschutz und Umwelt

Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt
des Landes Sachsen-Anhalt · Postfach 3762 · 39012 Magdeburg

Per E-Mail

Bundesministerium für Bildung und
Forschung



Magdeburg, 9. November 2022

**Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen
Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und
Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in
Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen
berufsqualifizierenden Abschlusses**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank vielen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur übersandten
Formulierungshilfe. Innerhalb der äußerst knapp bemessenen Frist zur
Rückmeldung gestatten Sie mir bitte folgende Anmerkungen:

Grundsätzlich wird der vorbereitete Gesetzentwurf begrüßt. Besonderer
Dank gilt in diesem Zusammenhang für die zuletzt noch einmal von Frau
Bundesministerin Stark-Watzinger erklärte Bereitschaft des Bundes, den
Aufbau der Plattform in Kooperation mit den Ländern zu übernehmen und zu
finanzieren.

Ich möchte in diesem Zusammenhang noch einmal die aus hiesiger Sicht
wichtige Frage der Verwaltungskosten, so wie sie auch in unserer Diskussion
am Montag deutlich wurde, thematisieren. Es wäre ein positives Signal des
Bundes, wenn auch in dieser Frage ein Einvernehmen hergestellt werden
könnte und der Bund die Kosten, die den Ländern hinsichtlich des einmaligen

Informationen zum Datenschutz
finden Sie unter:
<http://lsaur.l.de/DatenschutzMWU>
Auf Wunsch werden diese
Informationen in Papierform
versandt.

Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg
Tel.: 0391 [REDACTED]
Fax: 0391 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
www.mwu.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC: MARKDEF1810
IBAN:DE21 8100 0000 0081
0015 00

Erfüllungsaufwands entstehen, übernimmt. Wie und in welcher Form kann gern in den kommenden Tagen miteinander diskutiert werden.

Denn uns eint das gemeinsame Ziel, jungen Menschen in der heutigen schwierigen Zeit zeitnah eine finanzielle Unterstützung zu geben und so ein wichtiges bildungspolitisches Signal zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen





POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 11055 Berlin

Per E-Mail

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und
Kunst des Landes Baden-Württemberg

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport des
Landes Baden-Württemberg

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
des Landes Berlin

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
des Landes Berlin

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
des Landes Brandenburg

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg

Die Senatorin für Kinder und Bildung
des Landes Bremen

Senatorin für Wissenschaft und Häfen
des Landes Bremen

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke

HAUSANSCHRIFT Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18 57-5784

FAX +49 (0)30 18 57-85784

BEARBEITET VON Dr. von Bubnoff

E-MAIL

HOME PAGE www.bmbf.de

DATUM Berlin, 08.11.2022

GZ Taskforce Energiepreispause
(Bitte stets angeben)

TELEFONZENTRALE +49 (0)228 99 57-0 oder +49 (0)30 18 57-0
FAX-ZENTRALE +49 (0)228 99 57-83601 oder +49 (0)30 18 57-83601
E-MAIL-ZENTRALE

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Niedersächsisches Kultusministerium

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Bildung
des Landes Rheinland-Pfalz

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit
des Landes Rheinland-Pfalz

Ministerium für Bildung und Kultur
des Saarlandes

Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft
des Saarlandes

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit
des Saarlandes

Sächsisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

Sächsisches Staatsministerium
für Kultus

Ministerium für Bildung
des Landes Sachsen-Anhalt

Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz, Umwelt
des Landes Sachsen-Anhalt

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft

nachrichtlich

An das
Sekretariat des Bundesrates

BETREFF **Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses (Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG)**
hier: Abstimmung der Formulierungshilfe

BEZUG

ANLAGE 1

Anliegend übersende ich die Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses (Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG) zur Abstimmung. Der Entwurf wird ausschließlich elektronisch versandt.

Etwaige Stellungnahmen zum Entwurf werden bis spätestens zum

9. November, 15:00 Uhr

an das Postfach [REDACTED] erbeten.

Etwaigen Änderungsbedarf oder sonstige Anregungen oder Ergänzungsvorschläge zum Gesetzesentwurf selbst bitten wir, (jedenfalls auch) unmittelbar in dem Ihnen übersandten Entwurf im Änderungsmodus kenntlich zu machen.

Im Auftrag

Elektronisch gezeichnet

Dr. von Bubnoff

Von: [REDACTED]
An: [Taskforce-Energiepauschale](#)
Cc: [REDACTED]
Betreff: WG: EILT SEHR - Bitte Entwurf für Stellungnahme bis 09.11.2022, 13:00 Uhr: Formulierungshilfe Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG
Datum: Mittwoch, 9. November 2022 15:37:20
Anlagen: [image001.ipg](#)
[Formulierungshilfe Studierenden-Energiepreispauschalengesetz 8.11. Versand Länder.docx](#)
[Anschreiben Länder Formulierungshilfe Studierenden-Energiepreispauschalengesetz .pdf](#) Anmerkung: Anhang siehe EMail oben (8.11.2022 um 15:43 Uhr.
Dringlichkeit: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Referentenentwurfs für ein Studierenden-Energiepreispauschalengesetz und die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanke ich mich. Aufgrund der ausgesprochen kurzen Frist ist eine fundierte Prüfung und abschließende Beurteilung nicht möglich. Die nachfolgende Stellungnahme erfolgt auf Basis einer summarischen Bewertung.

Zuständigkeit

Der Entwurf der Formulierungshilfe wird insbesondere im Punkt „Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung, Antragsfordermis (§ 2)“ abgelehnt. Die Vorschrift muss gestrichen werden, soweit sie die Zuständigkeit auf die Länder und die von ihnen durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Stellen delegiert. Aus hiesiger Sicht ist ein insgesamt gestrafftes, fundiertes und v.a. einheitliches Vorgehen nur gewährleistet, wenn die Zuständigkeit sowohl für die Administration der geplanten Plattform und des Antragsverfahrens als auch für die tatsächliche Auszahlung einer bundesweiten, zentralen Stelle übertragen wird. Die Lösung über einen bundeseinheitlichen Akteur als Betreiber der Plattform, der die Auszahlung an die berechtigten Personen direkt über die Bundeskasse aus einem dafür vorgesehenen Titel im Bundeshaushalt vornimmt, dürfte prozessual und technisch sehr viel einfacher, schneller und damit auch kostengünstiger zu realisieren sein. Ein sachlich oder rechtlich zwingender Grund, diese Aufgabe auf die Länder zu übertragen, ist nicht ersichtlich.

Verfahren

Der Berechtigtenkreis der Energiepreispauschale umfasst Studierende/Fachschülerinnen und Fachschüler an einer Vielzahl von Hochschulen/Fach-, Berufsfach-, Ergänzungsschulen etc. des Landes. Wenn für diesen Berechtigtenkreis eine digitale Antragsplattform errichtet werden soll, die dem Vernehmen nach mit den betroffenen hoch-/schulischen Einrichtungen kommunizieren soll, müsste sich jede der betroffenen Einrichtungen an diese Plattform zwangsläufig anschließen. Die nötigen Prozesse und technischen Anforderungen sind aktuell weder bekannt, noch können sie in dieser Kürze abgestimmt werden. Sollte tatsächlich eine Auszahlung über die Plattform durch die Landeskassen vorgesehen werden, müsste die Plattform automatisiert auch mit den Landeskassen kommunizieren. Haushalterische Prozesse müssten dazu zwischen den Landeskassen und den betroffenen Akteuren sowie der Plattform etabliert werden. Sollen diese automatisiert erfolgen, sind die Kassensicherheit und die IT-Sicherheit des automatisierten Verfahrens herzustellen und ggf. ein Anschluss an ein landesinternes Haushaltsbewirtschaftungssystem vorzunehmen. Es ist nicht ersichtlich, dass ein derart komplexes IT-Verfahren mit Schnittstellen zu allen betroffenen Bildungseinrichtungen und Landeskassen zeitnah aufgesetzt werden kann. Auch dies spricht für eine zentrale Zuständigkeit eines bundeseinheitlichen Akteurs.

Aufgrund der überaus kurzen Fristsetzung ergeht diese Stellungnahme auf Fachebene. Eine geeignete Abstimmung mit der Hausleitung war zeitlich nicht möglich.

Freundliche Grüße

[REDACTED]
Referentin

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus |
Saxon State Ministry for Science, Culture and Tourism
Referat 31 | Hochschulrecht und Grundsatzangelegenheiten
Wigardstraße 17 | 01097 Dresden | Postanschrift: Postfach 10 09 20 | 01079 Dresden
Tel.: +49 [REDACTED] | www.smwk.sachsen.de

Elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente empfangen wir via De-Mail:
ministerium@smwk-sachsen.de-mail.de

Der Empfang von Dokumenten über öffentliche Clouddienste ist aus Sicherheitsgründen gesperrt.

Eine Übermittlung umfangreicher Dokumente ist über [SiDaS](#) möglich.

Datenschutzinformationen: <https://www.smwk.sachsen.de/datenschutz.html>

Von: Taskforce-Energiepauschale [REDACTED]

Gesendet: Dienstag, 8. November 2022 15:43

An: [REDACTED]

[REDACTED]; Poststelle - SMWK <

>; Poststelle - SMK

Cc: Taskforce-Energiepauschale [REDACTED]

Betreff: EILT! Formulierungshilfe Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG -
Stellungnahmefrist morgen, 9.11. 15:00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt finden Sie das Anschreiben und die Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses.

Um Stellungnahme wird bis spätestens **9. November 2022, 15 Uhr**, an das Postfach [REDACTED] gebeten. Ich bitte, die kurze Fristsetzung zu entschuldigen.

Sie erhalten die Dokumente hiermit ausschließlich in elektronischer Form.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Daniela von Bubnoff

Dr. Daniela von Bubnoff



Leiterin Taskforce
Energiepreispauschale
für Studierende

Bundesministerium
für Bildung und
Forschung

Kapelle-Ufer 1,
10117 Berlin |
Postanschrift: 11055
Berlin

Tel.: +49 30 18 57-5784 | Fax: +49
30 18 57-85784 |
Daniela.vonBubnoff@bmbf.bund.de

www.bmbf.de |
www.twitter.com/bmbf_bund |
www.facebook.com/bmbf.de |

www.instagram.com/bmbf.bund

Der Schutz Ihrer
Daten ist uns wichtig.
Nähere
Informationen zum
Umgang mit
personenbezogenen
Daten im BMBF
können Sie der
Datenschutzerklärung
auf www.bmbf.de
entnehmen.

Anschreiben
Formulierungshilfe

Von: [REDACTED]
An: [Taskforce-Energiepauschale](#)
Betreff: AW: EILT! Formulierungshilfe Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG - Stellungnahmefrist morgen, 9.11. 15:00 Uhr
Datum: Mittwoch, 9. November 2022 15:40:38
Anlagen: [image001.png](#)
[image002.png](#)
[image003.png](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zu der Formulierungshilfe Stellung nehmen zu können. Aufgrund der sehr kurzen Rückäußerungsfrist von nur wenigen Stunden konnte der Entwurf bislang nur cursorisch geprüft werden und auch nicht im gebotenen Umfang mit den betroffenen Organisationseinheiten, der Hausleitung und anderen zu beteiligenden Behörden abgestimmt werden. Dies ist angesichts des mitgeteilten Zeitplans und der Komplexität des Vorhabens mehr als misslich. Eine Ergänzung behalte ich mir daher noch vor.

Es ist im Ergebnis bislang Folgendes anzumerken:

1. In fachlicher Hinsicht:

Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Schülerinnen und Schüler der einjährigen Fachoberschule (Ausbildungsstätten im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BAföG) sowie Schülerinnen und Schüler des Beruflichen Gymnasiums und der zweijährigen Fachoberschule (Ausbildungsstätten im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BAföG) nicht anspruchsberechtigt sein sollen. Um eine Ungleichbehandlung auszuschließen, sollten ferner auch die Schülerinnen und Schüler des Beruflichen Gymnasiums und ein-/zweijährigen Fachoberschule (Ausbildungsstätten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3) anspruchsberechtigt sein.

2. Zum vorgeschlagenen Antrags- und Auszahlungsverfahren und zur Finanzierung:

Der beabsichtigten Regelung nach § 2 des Entwurfs kann nicht zugestimmt werden. Der Berechtigtenkreis der Energiepreispauschale umfasst Studierende/Fachschülerinnen und Fachschüler an einer Vielzahl von Hochschulen/Fach-, Berufsfach-, Ergänzungsschulen etc. des Landes. Wenn für diesen Berechtigtenkreis eine digitale Antragsplattform errichtet werden soll, die dem Vernehmen nach mit den betroffenen hoch-/schulischen Einrichtungen kommunizieren soll, müsste sich jede der betroffenen Einrichtungen an diese Plattform zwangsläufig anschließen. Die nötigen Prozesse und technischen Anforderungen sind aktuell weder bekannt, noch können sie in dieser Kürze abgestimmt werden. Sollte tatsächlich eine Auszahlung über die Plattform durch die Landeskassen vorgesehen werden, müsste die Plattform automatisiert auch mit den Landeskassen kommunizieren. Haushalterische Prozesse müssten dazu zwischen den Landeskassen und den betroffenen Akteuren sowie der Plattform etabliert werden. Sollen diese automatisiert erfolgen, sind die Kassensicherheit und die IT-Sicherheit des automatisierten Verfahrens herzustellen und ggf. ein Anschluss an ein landesinternes Haushaltsbewirtschaftungssystem vorzunehmen.

Es ist nicht ersichtlich, dass ein derart komplexes IT-Verfahren mit Schnittstellen zu allen betroffenen Bildungseinrichtungen und Landeskassen zeitnah aufgesetzt werden kann. Auch dies spricht für eine zentrale Zuständigkeit eines bundeseinheitlichen Akteurs.

Die haushalterischen Voraussetzungen für die Gewährung der Energiepreispauschale und die Erstattung aus Bundesmitteln, wie sie in § 3 des Entwurfs vorgesehen sind, bestehen derzeit nicht.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Dokumente erhalten Sie unter www.smk.sachsen.de/kontakt.

[Facebook](#) | [Instagram](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#)



Von: Taskforce-Energiepauschale <[REDACTED]>

Gesendet: Dienstag, 8. November 2022 15:43

An: [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Poststelle - SMWK
[REDACTED] Poststelle - SMK [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Cc: Taskforce-Energiepauschale <[REDACTED]>

Betreff: EILT! Formulierungshilfe Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG -
Stellungnahmefrist morgen, 9.11. 15:00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt finden Sie das Anschreiben und die Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses.

Um Stellungnahme wird bis spätestens **9. November 2022, 15 Uhr**, an das Postfach [REDACTED] gebeten. Ich bitte, die kurze Fristsetzung zu entschuldigen.

Sie erhalten die Dokumente hiermit ausschließlich in elektronischer Form.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Daniela von Bubnoff

Dr. Daniela von Bubnoff



Leiterin Taskforce
Energiepreispauschale
für Studierende

Bundesministerium
für Bildung und
Forschung

Kapelle-Ufer 1, 10117

Berlin | Postanschrift:

11055 Berlin

Tel.: +49 30 18 57-5784 | Fax: +49

30 18 57-85784 |

Daniela.vonBubnoff@bmbf.bund.de

www.bmbf.de |

www.twitter.com/bmbf_bund |

www.facebook.com/bmbf.de |

www.instagram.com/bmbf.bund

Der Schutz Ihrer

Daten ist uns wichtig.

Nähere

Informationen zum

Umgang mit

personenbezogenen

Daten im BMBF

können Sie der

Datenschutzerklärung

auf www.bmbf.de

entnehmen.

Anschreiben

Formulierungshilfe

Von: [REDACTED]
An: [Taskforce-Energiepauschale](#)
Cc: [REDACTED]
Betreff: Ergänzung: Stellungnahme Hessen
Datum: Mittwoch, 9. November 2022 16:01:44
Anlagen: [image001.jpg](#)
[image002.png](#)
[image003.png](#)

Sehr geehrte Frau von Bubnoff,

außerhalb der Frist möchte ich noch zwei Punkte nachreichen.

Zum einen ist nun von einer gemeinsamen Entwicklung der IT-Plattform durch Bund und Länder die Rede. Wir gehen davon aus, dass es sich dabei um einen Austausch über die Funktionalität handelt, nicht aber um die Finanzierung. Denn in der Schalte am Montag wurde ja verabredet, dass diese Kosten durch den Bund getragen würden.

Zum anderen sind Promotionsstudierende nach wie vor ausgeschlossen. Ich hatte StS Haugg am Montag so verstanden, dass sie nun doch eingeschlossen würden.

Mit herzlichem Dank und Grüßen, [REDACTED]

Von: [REDACTED] (HMWK)
Gesendet: Mittwoch, 9. November 2022 15:06
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED] (HMWK) [REDACTED]
Betreff: Stellungnahme Hessen

Sehr geehrte Frau von Bubnoff,

bezugnehmend auf Ihre Mail vom 8. November melde ich für Hessen folgende Punkte zum Ref-Entwurf zurück.

Wenn es Fragen gibt, sagen Sie gern Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Zu §2:

Es muss noch die örtliche Zuständigkeit geregelt werden. Soll das Bundesland für die Asuzahlung zuständig sein, in dem der/die Studierende den Wohnsitz hat oder das Bundesland, in dem die Hochschule/Ausbildungsstätte liegt, die der/die Studierende besucht? Geht man davon aus, dass die Hochschulen bescheinigen/prüfen müssen, ob eine Immatrikulation zum Stichtag 1.12.22 besteht, wäre es sinnvoll, dass auch das Bundesland zuständig ist, in dem die Hochschule/Ausbildungsstätte liegt (größere Sachnähe).

Zu §4:

Es sollte das Energiegeld - um den Verwaltungsaufwand in den Ländern so gering wie möglich zu halten - auch nicht als zweckgleiche Leistung im Sinne des § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII anzusehen

sein (Geldleistungen, die dem gleichen Zwecke wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen, zählen nicht zum Einkommen und sind unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen). Ansonsten hätten nämlich die Jugendämter nach § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII i.V. m. § 104 SGB X einen Erstattungsanspruch (wie beim BAföG und auch beim Heizkostenzuschuss) und das würde viel mehr Verwaltungsaufwand bedeuten, wenn die Jugendämter bei der zuständigen Stelle einen Erstattungsanspruch geltend machen können und dann der Betrag nicht an die entsprechenden Studierenden ausbezahlt werden dürfte, sondern an die Jugendämter (wobei Leistungen der Jugendhilfe die Berufsfach- und Fachschüler/innen deutlich häufiger trifft als die Studierenden).

Hinweis: Bei der Umsetzung des Heizkostenzuschussgesetzes hat sich in der Praxis gezeigt, mit wie viel Verwaltungsaufwand dies verbunden war.

Allgemeine Anmerkungen:

Da das Energiegeld nur einmal ausgezahlt werden darf ist zu klären, wie die Verfahren/Zuständigkeiten bei Doppelimmatrikulationen (freiwillige und auch notwendige wie z.B. in Kooperationsstudiengängen) sind. Denn im Falle der Doppelzahlung sieht der Gesetzesentwurf eine Rückforderung vor.

Da ein Antrag gestellt werden muss, müsste vermutlich auch ein Bescheid erstellt werden. Zu klären ist - am besten bei der Entwicklung der Antragsplattform - wie dieser versendet werden soll (elektronisch/postalisch Datenschutz etc.).

■■■■■■■■■■
Angelegenheiten des Bundesrats und der KMK
■■■■■■■■■■ Wissenschaft und Kunst, Landesvertretung Berlin

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Rheinstraße 23-25
65185 Wiesbaden



WI: +49 ■■■■■■■■■■
M.: +49 ■■■■■■■■■■
Berlin: +49 30 ■■■■■■■■■■
E-Mail: ■■■■■■■■■■
URL: www.HMWK.Hessen.de
Twitter: www.Twitter.com/HMWK_Hessen
IG: www.Instagram.com/HMWK_Hessen



Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten
finden Sie unter: www.HMWK.Hessen.de/DatenschutzHMWK

Von: [REDACTED]
An: [Taskforce-Energiepauschale](#)
Cc: [REDACTED]
Betreff: Formulierungshilfe Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG - Stellungnahme der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung, Berlin
Datum: Mittwoch, 9. November 2022 16:45:30
Anlagen: [image001.jpg](#)
[image002.jpg](#)
[image003.jpg](#)
[image004.jpg](#)
[image005.png](#)
Dringlichkeit: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,
nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme der Berliner Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung zur Kenntnis. Wenn Sie dazu noch Nachfragen haben, lassen Sie uns das bitte wissen.

Grundsätzliches:

Insgesamt wäre ein Antragsverfahren nach EPPSG-Entwurf sehr verwaltungsaufwändig und keineswegs unbürokratisch zu bewerkstelligen.

Die tatsächliche haushaltsrechtliche und –technische Abwicklung für die Länder bleibt weiterhin unklar. Es besteht die Notwendigkeit eines mit dem Bund abgestimmten Zahlungsverfahrens. Die Erstellung einer einheitlichen Verfahrensrichtlinie (zwischen Bund und Ländern abgestimmt) sollte in den Gesetzentwurf aufgenommen werden.

Es muss geklärt werden, ob beurlaubte Studierende ebenfalls zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören sollen.

Unerklärlich ist, warum Auszubildende an Ausbildungsstätten, die über eine Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 3 Bafög einbezogen sind, die Leistung auch dann erhalten sollen, wenn ihre berufsqualifizierende Ausbildung unter § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bafög fällt (in Berlin z. B. Pflegefachassistenz, 1,5 Jahre), während Auszubildende an öffentlichen Schulen in einer berufsqualifizierenden Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bafög (in Berlin z. B. Schulversuch Sozialassistenz an der Anna-Freud-Schule) ohne Anspruch bleiben sollen. Für diese Ungleichbehandlung ist eine Rechtfertigung nicht zu erkennen.

Änderungsvorschläge:

§ 3 EPPSG: Die Frist bis zum 31. Dezember 2023 ist zu kurz bemessen (aufgrund von Verwaltungsgerichtsstreitigkeiten auch spätere Auszahlungen denkbar), Vorschlag: Bis zum 31. Dezember 2027.

§ 1 Abs. 3 EPPSG ist redundant. Die Ersatzschulen sind genauso wie die öffentlichen Schulen schon durch § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 EPPSG erfasst. Der Absatz könnte sogar den Schluss zulassen, dass Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen ausgeschlossen sind (was sicherlich nicht gewollt ist).

E.3 Erfüllungsaufwand und VI Gesetzesfolgen EPPSG: Streichung des Satzes: „Es wird erwartet, dass sich der angegebene Erfüllungsaufwand der Länder dadurch signifikant reduziert“ und

Erhöhung der Schätzung der Höhe des Erfüllungsaufwands für die Länder von 40 Mio. Euro auf 70 Mio. Euro (gemäß Verwaltungskostenpauschale 25 Euro je auszahlenden 200 Euro).

Nicht nachvollziehbar ist, weshalb der Bund auf Seite 11 auf zwei Verordnungen hinweist, die er selber 2022 bereits außer Kraft gesetzt hat (MedizinalfachberufeV, SozPflegerV).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[Redacted signature]

**Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
Leitung**

KAB – Kabinetts- Bundes- und EU-Angelegenheiten

Warschauer Str. 41-42 | 10243 Berlin

Tel. +49 30 [Redacted]

[Redacted]

www.berlin.de/wissenschaft



Von: [Überregional](#)
An: [Taskforce-Energiepauschale](#)
Cc: [Senatorenbüro \(Sozialbehörde\); DrucksachenAbstimmungBSB, Funktionspostfach; \[REDACTED\]](#)
Betreff: AW: EILT! Formulierungshilfe Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG – Stellungnahmefrist morgen, 9.11. 15:00 Uhr
Datum: Mittwoch, 9. November 2022 17:45:09

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration in Hamburg zu der übermittelten Formulierungshilfe. Die späte Übermittlung bitten wir zu entschuldigen.

Im Grundsatz wird dem Vorhaben zugestimmt. Allerdings halten wir den beschriebenen Erfüllungsaufwand für die Länder von ca. 150.000 Euro für unrealistisch gering. Die personellen Ressourcen müssten entsprechend der zu erwartenden Anträge geschaffen werden und eine digitale Antragsplattform und Verwaltungssoftware entwickelt werden, die es ermöglicht überprüfbare Daten bzgl. des Wohnsitzes, der Lebenspartnerschaft etc. zu erfassen, die eine rechtskonforme Auszahlung ermöglicht. Ein Projekt, dass aus unserer Sicht nicht kurzfristig umgesetzt werden kann. Es erscheint uns daher insgesamt plausibler und einfacher, die Zahlung der Energiepauschale über die Steueridentifizierungsnummer zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Parlamentsbüro 3: Bund, Europa (Gesundheit)
Hamburger Straße 47
22083 Hamburg
Tel.: 040 [REDACTED]

Von: Taskforce-Energiepauschale [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 8. November 2022 15:43
An: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]; Office (Bildung) [REDACTED]
Office (Wissenschaft und Haefen) [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] FM Saarland [REDACTED]
[REDACTED] MB-Poststelle [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Info (BWFGB)
[REDACTED]; Präsidialabteilung-BSB [REDACTED]
[REDACTED] Poststelle (BSB), Funktionspostfach
[REDACTED]
Cc: Taskforce-Energiepauschale [REDACTED]
Betreff: EILT! Formulierungshilfe Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG - Stellungnahmefrist morgen, 9.11. 15:00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt finden Sie das Anschreiben und die Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und

Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses.

Um Stellungnahme wird bis spätestens **9. November 2022, 15 Uhr**, an das Postfach [REDACTED] gebeten. Ich bitte, die kurze Fristsetzung zu entschuldigen.

Sie erhalten die Dokumente hiermit ausschließlich in elektronischer Form.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Daniela von Bubnoff

Dr. Daniela von Bubnoff

Leiterin Taskforce
Energiepreispauschale
für Studierende

Bundesministerium
für Bildung und
Forschung

Kapelle-Ufer 1, 10117
Berlin | Postanschrift:
11055 Berlin

Tel.: +49 30 18 57-5784 | Fax: +49
30 18 57-85784 |
Daniela.vonBubnoff@bmbf.bund.de

www.bmbf.de |
www.twitter.com/bmbf_bund |
www.facebook.com/bmbf.de |
www.instagram.com/bmbf.bund

Der Schutz Ihrer
Daten ist uns wichtig.
Nähere
Informationen zum
Umgang mit
personenbezogenen
Daten im BMBF
können Sie der
Datenschutzerklärung
auf www.bmbf.de
entnehmen.

Anschreiben
Formulierungshilfe

Von: [DrucksachenAbstimmungKB](#)
An: [Taskforce-Energiepauschale](#)
Cc: [DrucksachenAbstimmungBSB](#), Funktionspostfach; [REDACTED]
Betreff: AW: EILT! Formulierungshilfe Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG - Stellungnahmefrist morgen, 9.11. 15:00 Uhr
Datum: Donnerstag, 10. November 2022 09:16:47

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Behörde für Kultur und Medien meldet Fehlanzeige und weist darauf hin, dass in der für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeit eine abschließende Prüfung des Entwurfs nicht möglich war.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Behörde für Kultur und Medien
Präsidialabteilung
Regierungs- und Parlamentsangelegenheiten - PAS 1 -
Hohe Bleichen 22
20354 Hamburg

Fon: (040) [REDACTED]

[REDACTED]
www.hamburg.de/bkm/

Von: DrucksachenAbstimmungBSB, Funktionspostfach <[REDACTED]>
Gesendet: Mittwoch, 9. November 2022 10:04
An: DrucksachenAbstimmungKB <[REDACTED]>; Drucksachenabstimmung Sozialbehörde <[REDACTED]>; AnfragenKommissionFB <[REDACTED]>; KHH Kommunikation / Gremiendienst <[REDACTED]>
Cc: [REDACTED]
Betreff: WG: EILT! Formulierungshilfe Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG - Stellungnahmefrist morgen, 9.11. 15:00 Uhr
Priorität: Hoch

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das BMBF hat uns hat die beigefügte Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für einen einzubringenden Gesetzentwurf **mit der Bitte um Stellungnahme bis heute, 15 Uhr** übersandt.

Offenbar war auf Staarträgeebene besprochen worden, dass auch die Sozialbehörde (BFS für Gesundheitsfachberufe), die Kulturbehörde (Akademien und sogenannte BFS für Kreativberufe) und die Kasse.Hamburg mit Blick auf die operative Umsetzung einbezogen werden sollten.

Ich bitte angesichts der kurzen Frist um direkte Stellungnahme an das unten angegebene Postfach des BMBF und in cc an uns.

Ganz herzlichen Dank und freundliche Grüße,

[REDACTED]
Präsidialabteilung
Parlamentarische Kleine Anfragen, Bürgerschaft und Senat
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
Tel.: +49 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Von: Taskforce-Energiepauschale <[REDACTED]>
Gesendet: Dienstag, 8. November 2022 15:43
An: [REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED] Office (Bildung) [REDACTED]
Office (Wissenschaft und Haefen) [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]; FM Saarland [REDACTED]
[REDACTED]; MB-Poststelle [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]; Info (BWFGB)
[REDACTED] Präsidiabteilung-BSB <[REDACTED]
[REDACTED]; Poststelle (BSB), Funktionspostfach
[REDACTED]
[REDACTED]

Cc: Taskforce-Energiepauschale [REDACTED]
Betreff: EILT! Formulierungshilfe Studierenden-Energiepreispauschalengesetz –
EPPSG - Stellungnahmefrist morgen, 9.11. 15:00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt finden Sie das Anschreiben und die Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses.

Um Stellungnahme wird bis spätestens **9. November 2022, 15 Uhr**, an das Postfach [REDACTED] gebeten. Ich bitte, die kurze Fristsetzung zu entschuldigen.

Sie erhalten die Dokumente hiermit ausschließlich in elektronischer Form.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Daniela von Bubnoff

Dr. Daniela von Bubnoff

Leiterin Taskforce
Energiepreispauschale
für Studierende

Bundesministerium
für Bildung und
Forschung

Kapelle-Ufer 1, 10117
Berlin | Postanschrift:
11055 Berlin

Tel.: +49 30 18 57-5784 | Fax: +49
30 18 57-85784 |
Daniela.vonBubnoff@bmbf.bund.de

www.bmbf.de |
www.twitter.com/bmbf_bund |
www.facebook.com/bmbf.de |
www.instagram.com/bmbf.bund

Der Schutz Ihrer
Daten ist uns wichtig.

Nähere
Informationen zum
Umgang mit
personenbezogenen
Daten im BMBF
können Sie der
Datenschutzerklärung
auf www.bmbf.de
entnehmen.

Anschreiben
Formulierungshilfe

Von: [Lindner, Eva /Z21](#)
An: [Voigt, Matthias /Z15](#)
Cc: [Lee, Leo-Felix /Z21](#); [Borgmann, Anke /Z21](#); [Schels, Sebastian /Z21](#); [Bubnoff von, Daniela /432](#); [Gerlach, Sonja /43](#)
Betreff: WG: R.4-H2480/340/30 Studierende; Energie- und Wirtschaftskrise; Entlastungspaket III des Bundes; Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro für Studierende
Datum: Donnerstag, 10. November 2022 11:57:08
Anlagen: [06_Amtschef_09.11.2022_08_26_Bundesministerium_für_Bildung_und_Forschung.pdf](#) [Formulierungshilfe_Studierenden-Energiepreispauschalengesetz_8.11._Versand_Länder_\(R.4\)_Original.docx](#) Anmerkung: Anlage siehe E-Mail vom 09.11.2022 um 14:15 Uhr oben.
Dringlichkeit: Hoch

Lieber Matthias,

aufgrund der Eilbedürftigkeit die schnelle Antwort: der Satz ist wie besprochen in Hinblick auf die Zweckkosten so abgestimmt und könnte eingefügt werden.

Bzgl. der Finanzierungsvorgaben von Verwaltungskosten der Länder (Erfüllungsaufwand) ist dies eine rechtliche Frage, die durch 113 abgedeckt wird. Aufgrund der rahmengebenden Angaben in der Formulierungshilfe und der unten stehenden Einschätzung, haben wir hierzu vorerst keine zusätzlichen Hinweise.

Viele Grüße,
Eva

Von: Voigt, Matthias /Z13 <Matthias.Voigt@bmbf.bund.de>
Gesendet: Donnerstag, 10. November 2022 11:27
An: Lee, Leo-Felix /Z21 <Leo-Felix.Lee@bmbf.bund.de>; Schels, Sebastian /Z21 <Sebastian.Schels@bmbf.bund.de>
Cc: Lindner, Eva /Z21 <Eva.Lindner@bmbf.bund.de>; Gerlach, Sonja /43 <Sonja.Gerlach@bmbf.bund.de>; Bubnoff von, Daniela /311 <Daniela.vonBubnoff@bmbf.bund.de>
Betreff: WG: R.4-H2480/340/30 Studierende; Energie- und Wirtschaftskrise; Entlastungspaket III des Bundes; Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro für Studierende
Priorität: Hoch

Liebe Kollegen,

wie ich soeben schon mündlich erläutert habe, ergibt sich aus der beigefügten Stellungnahme Bayerns ggf. ein haushaltsrechtliches Problem. Bayern behauptet, dass es hinsichtlich der Zweckkosten (derzeitige Schätzung bis zu € 80 Mio.) nicht in Vorleistung gehen könne; entsprechende Mittel seien im Landeshaushalt nicht veranschlagt (vgl. S. 5 vorletzter Absatz). Darüber hinaus könne der Erfüllungsaufwand (sprich Verwaltungskosten) nicht vorfinanziert werden (vgl. S. 6 letzter Absatz).

Nach erster Rücksprache heute Vormittag hält Z21 den Einwand Bayerns hinsichtlich der Zweckkosten für unsubstantiiert und hat folgenden Satz für eine M-Vorlage vorgeschlagen:

- „Eine Vorleistung ist nicht notwendig, da die Zweckmittel für die Länder im Bundeshaushalt zur Verfügung stehen.“.

Sofern hierzu Änderungs- und/oder Ergänzungsbedarf besteht, bitte ich um Rückmeldung **bis heute 13.00 Uhr**. Leider eilt die Angelegenheit aufgrund des engen Zeitplans für die Kabinetttbefassung sehr. Die Task Force Entlastungspaket ist für jeden Hinweis dankbar.

Was den Erfüllungsaufwand der Länder anlangt, dürfte dieser im Modell der Bundesauftragsverwaltung den Ländern zugewiesen und aus verfassungsrechtlichen Gründen auch nicht durch den Bund finanzierbar sein. Auch hier wäre die Task Force für eine Einschätzung durch

Z21 dankbar.

Viele Grüße
Matthias Voigt

Von: [REDACTED]

Gesendet: Mittwoch, 9. November 2022 14:15

An: Taskforce-Energiepauschale <[REDACTED]>

Betreff: R.4-H2480/340/30 Studierende; Energie- und Wirtschaftskrise; Entlastungspaket III des Bundes; Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro für Studierende

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Übermittlung des Schreibens erfolgt ausschließlich elektronisch mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne die im Schreiben genannte Sachbearbeiterin zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst
Abteilung R - Recht, Bundesangelegenheiten
Salvatorstrasse 2
80333 München
Tel: 089/[REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Von: [REDACTED] (MWK)
An: [Taskforce-Energiepauschale](#)
Cc: [VL MWK Abteilungsleitung 2 \(MWK\)](#)
Betreff: Stellungnahme zur Formulierungshilfe Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG
Datum: Donnerstag, 10. November 2022 12:29:40
Anlagen: [image001.jpg](#)
[image002.png](#)
[image003.png](#)
[image004.png](#)
Dringlichkeit: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erlaube mir auf Ihr Schreiben vom 8.11.2022 trotz bereits abgelaufener Frist für Baden-Württemberg noch wie folgt Stellung zu nehmen, eine frühere Rückmeldung war leider nicht möglich:

Eine Antragstellung über eine bundesweite Antragsplattform und dann folgende Auszahlung über die Landeskassen (in BW: Landesoberkasse) wird als kritisch gesehen, da die entsprechenden technischen Strukturen nicht vorliegen.

Der Kreis der in der Formulierungshilfe aufgeführten Berechtigten und für den eine digitale Antragsplattform und entsprechende Auszahlungswege über die Landeskassen zu entwickeln ist, ist sehr umfassend.

Die für eine Antragstellung und insbesondere Auszahlung notwendigen technischen Anforderungen müssen erst definiert und dann mit den Ländern abgestimmt werden.

Derzeit ist derzeit noch nicht bekannt, welchen Einrichtungen in den Ländern eine Zuständigkeit übertragen werden könnte.

Die potentiellen Einrichtungen (z. B. Hochschulen) müssen bei der Entwicklung der Plattform aber mit berücksichtigt werden, damit sich diese an die Plattform anschließen können. Dies führt in der Folge zwangsläufig zu weiteren Verzögerungen.

Problematisch wird auch die Auszahlung über die Landeskassen bewertet, da die Prozesse erst haushalterisch abgestimmt werden müssen. Hier liegt bereits ein offensichtlich Problem im Bereich der nicht-staatlichen, staatlich anerkannten Hochschulen sowie Ergänzungs- und Ersatzschulen.

Diese sind weder an das Hochschulnetz in Baden-Württemberg und vor allem nicht an die Landesoberkasse Baden-Württemberg angeschlossen. Dies schließt eine Auszahlung über diese Einrichtungen aus, abgesehen davon, dass diese auch nicht als zuständig erklärt werden können aufgrund mangelnder Amtseigenschaft.

Auch die Studierendenwerke sind in BW nicht an die Landeskasse angeschlossen, weshalb diese die Auszahlungen im Rahmen der Corona Überbrückungshilfe für Studierende über die Konten der Studierendenwerke erfolgte und eine Erstattung durch den Bund über das Deutsche Studentenwerk erfolgte.


Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass eine Übertragung der Zuständigkeit der Auszahlung an die Länder nicht zeitnah und vor allem nicht wirtschaftlich umgesetzt werden können wird.

Zielführend wird daher allein eine Lösung über eine zentralen bundesweit zuständige Einrichtung gesehen, die direkt eine Auszahlung an den berechtigten Personenkreis über die Bundeskasse vornehmen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Ministerium für Wissenschaft, Forschung
und Kunst Baden-Württemberg
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Königstr. 46
70173 Stuttgart

Telefon: +49 

E-Mail: 

Internet: www.mwk.baden-wuerttemberg.de

Soziale Medien: 

+++ Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser E-Mail erforderlich ist +++

Von: [REDACTED]
An: [Taskforce-Energiepauschale](#)
Cc: [REDACTED]
Betreff: WG: EILT! Formulierungshilfe Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG - Stellungnahmefrist morgen, 9.11. 15:00 Uhr
Datum: Donnerstag, 10. November 2022 19:55:23

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach einer, wegen der kurzen Fristsetzung, cursorigen Prüfung möchten wir anmerken, dass der geschätzte Erfüllungsaufwand für die Länder, der derzeit mit 40 Mio. EUR beziffert ist (Seite 3 der Formulierungshilfe), dringend überarbeitet werden muss. Darüber hinaus sehen wir keinen Bedarf für eine weitere Anpassung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
Referat 232
Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf
Tel. +49 [REDACTED]
[REDACTED]
www.mkw.nrw.de

Von: [Taskforce-Energiepauschale](#)
An: [Bubnoff von, Daniela /311](#); [Voigt, Matthias /Z13](#); [Leitmann, Christian /113](#); [Glaser, Maya /431](#); [Maxin, Falko /411](#); [Steinweg, Claudia /431](#)
Betreff: WG: EILT! Formulierungshilfe Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG - Stellungnahmefrist morgen, 9.11. 15:00 Uhr
Datum: Dienstag, 8. November 2022 15:50:45
Anlagen: [Formulierungshilfe Studierenden-Energiepreispauschalengesetz 8.11. Versand Länder.docx](#)
[Anschreiben Länder Formulierungshilfe Studierenden-Energiepreispauschalengesetz.pdf](#)

Anbei z. K. das Schreiben für die Länderbeteiligung.

Von: Taskforce-Energiepauschale <[REDACTED]>

Gesendet: Dienstag, 8. November 2022 15:43

An: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Cc: Taskforce-Energiepauschale <[REDACTED]>

Betreff: EILT! Formulierungshilfe Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG - Stellungnahmefrist morgen, 9.11. 15:00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt finden Sie das Anschreiben und die Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses.

Um Stellungnahme wird bis spätestens **9. November 2022, 15 Uhr**, an das Postfach [REDACTED] gebeten. Ich bitte, die kurze Fristsetzung zu entschuldigen.

Sie erhalten die Dokumente hiermit ausschließlich in elektronischer Form.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Daniela von Bubnoff

Dr. Daniela von Bubnoff

Leiterin Taskforce Energiepreispauschale für Studierende

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin | Postanschrift: 11055 Berlin

Tel.: +49 30 18 57-5784 | Fax: +49 30 18 57-85784 |

Daniela.vonBubnoff@bmbf.bund.de

www.bmbf.de | www.twitter.com/bmbf_bund | www.facebook.com/bmbf.de |

www.instagram.com/bmbf.bund

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMBF können Sie der Datenschutzerklärung auf www.bmbf.de entnehmen.

Anschreiben

Formulierungshilfe

Von: [REDACTED]
An: [Taskforce-Energiepauschale](#)
Cc: [REDACTED]
Betreff: WG: EILT! Formulierungshilfe Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG - Stellungnahmefrist morgen, 9.11. 15:00 Uhr
Datum: Donnerstag, 10. November 2022 19:55:23

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach einer, wegen der kurzen Fristsetzung, cursorigen Prüfung möchten wir anmerken, dass der geschätzte Erfüllungsaufwand für die Länder, der derzeit mit 40 Mio. EUR beziffert ist (Seite 3 der Formulierungshilfe), dringend überarbeitet werden muss. Darüber hinaus sehen wir keinen Bedarf für eine weitere Anpassung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
Referat 232
Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf
Tel. +49 [REDACTED]
[REDACTED]
www.mkw.nrw.de